

**Artenschutzprüfung Fauna gemäß § 44 (1) BNatSchG
zum Bebauungsplan Nr. 238 'Siedlungslehrhof'**



August 2018

Im Auftrag des Magistrats der Stadt Oberursel (Taunus)

Bearbeitung

BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ
NATUR IM RAUM

Dr. Ulrike Licht Ober-Ramstädter-Straße 98 N 64367 Mühlthal 06151-9186442 NiRaum@web.de



Inhalt

- 1.0 Vorbemerkungen**
- 2.0 Rechtliche Grundlagen für die Artenschutzprüfung**
- 3.0 Datengrundlagen**
- 4.0 Erfassungsmethoden**
- 5.0 Aktuelle Nutzungen im Untersuchungsgebiet**
- 6.0 Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens und Abschichtung**
 - 6.1 Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens
 - 6.2 Abschichtung
- 7.0 Wirkungsanalyse**
 - 7.1 Säugetiere - Haselmaus
 - 7.2 Säugetiere - Fledermäuse
 - 7.3 Vögel
 - 7.4 Reptilien
 - 7.5 Xylobionte Käfer
 - 7.6 Sonstige relevante Insektenarten
- 8.0 Maßnahmenübersicht**
- 9.0 Zusammenfassung der Ergebnisse**

Anhang

- Karten 1-9
- Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung
- Listen der nachgewiesenen Tierarten
- Dokumentation der Baumhöhlenquartierpotenziale
- Dokumentation der Gebäudequartierpotenziale



1.0 Vorbemerkungen

Die gesamte überplante Fläche befindet sich im Eigentum des ‚Siedlungsförderungsverein Hessen e.V.‘, der das Areal städtebaulich neu ordnen möchte. Neben der historischen Hofanlage mit Pferdehaltung gibt es verschiedene Gebäude unterschiedlicher Größe in teilweise baufälligem Zustand. Mit diesem Gebäudebestand ist die Reiterhofanlage nicht zukunftsfähig. Außerdem soll im Zuge der Neuordnung eine begrenzte Anzahl an Wohngebäuden nördlich des Heinrich-Kappus-Weges entstehen.



Abb. 1: Vorentwurf des Bebauungsplans vom 16.08.2018

2.0 Rechtliche Grundlagen für die Artenschutzprüfung

Die Anforderungen des Artenschutzes, die im Rahmen von Genehmigungsverfahren maßgeblich sind, gibt im Wesentlichen § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vor. Sie beziehen sich zunächst auf alle besonders und streng geschützten Arten im Sinne der Definitionen des § 7 (2) Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG. Demnach sind folgende Arten **besonders geschützt**:

- alle Arten in den Anhängen A und B der EG-Artenschutzverordnung (EGArtSchV),
- alle Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL),
- alle ‚europäischen Vogelarten‘,
- alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) aufgeführt sind.

Folgende Arten sind nach § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG **streng geschützt**:

- alle Arten in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (EGArtSchV),
- alle Arten des Anhang IV der FFH- Richtlinie
- alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:



1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

§ 44(5) BNatSchG regelt:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffsverbote nach Maßgabe des Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Demnach sind nach derzeit gängiger Rechtsauffassung für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind – und um solche handelt es sich im vorliegenden Fall – bezüglich der artenschutzrechtlichen Regelung der §§ 44ff BNatSchG **nur für die europarechtlich geschützten Arten, dies sind die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie**, relevant (TRAUTNER 2008). Ist zu erwarten, dass die Schädigungs- und Störungstatbestände z.B. durch die Auswirkungen Vorhabens erfüllt werden, können die nach Landesrecht zuständigen Behörden gemäß § 45 (7) BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- *zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,*
- *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*



- *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/ EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Nachfolgend wird geprüft, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 (1) BNatSchG vereinbar ist. Dabei ist zu ermitteln, ob vorhabensbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Sollte dies der Fall sein, ist für die relevanten Arten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind. Die Artenschutzprüfung erfolgt entsprechend der Vorgaben des Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (12/2015).

Die Bewertung der landesweiten Erhaltungszustände folgt dabei dem ‚Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2013 – Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland (Hessen-Forst FENA Naturschutz; Stand: 13. März 2014)‘ sowie der Veröffentlichung ‚Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens – 2. Fassung (VSW et al.; März 2014)‘.

3.0 Datengrundlagen

Aktuelle Begehungen des Plangebiets zur Kartierung der ausgewählten, artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen der Fledermäuse, Vögel und Reptilien, wurden zwischen Mitte Januar und Ende September 2014 durchgeführt. Zudem erfolgte während dieser Begehungen eine Potenzial-Abschätzung als weitere Basis für die Bewertung einer möglichen Betroffenheit von Arten oder Artengruppen. Auf Grundlage dieser Potenzialabschätzung wurden in 2017 und 2018 eine Nachsuche nach Vorkommen des Heldbocks, eine Erfassung natur- und artenschutzrechtlich bedeutsamer Tagfalter- und Heuschreckenarten sowie eine Kartierung und Dokumentation der potenziell nutzbaren Baumhöhlen- und Gebäudequartiere durchgeführt. Der bei den Erfassungen zugrunde gelegte Untersuchungsraum ging dabei im Osten und Westen weit über den Planbereich hinaus (Abb. 2):

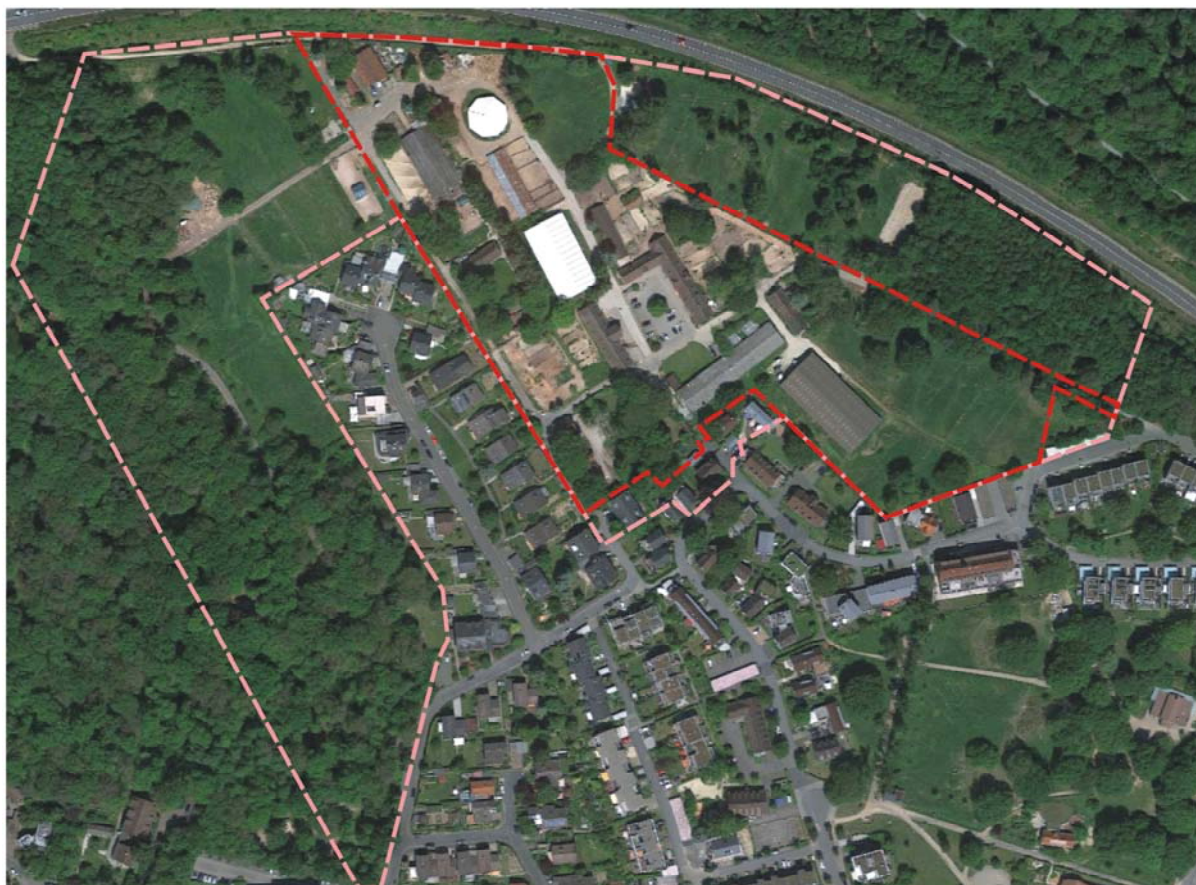


Abb. 2: Untersuchungsraum

Für die Erstellung des Gutachtens wurden zudem folgende Datenquellen ausgewertet:

- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 1: Pflanzen und Wirbellose
- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 2: Wirbeltiere
- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 3: Arten der EU-Osterweiterung
- BfN, Bundesamt für Naturschutz (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie – Erhaltungszustände der Arten in der kontinentalen Region. (PDF) Bewertung von FFH-Arten in der kontinentalen Region Deutschlands (alle Hauptparameter). Zuletzt abgerufen am 04.11.2013 unter: http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Die Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos Verlag, Stuttgart, 399 S.
- DIETZEN C. et al (2014-2016): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz – Band 1 bis 3
- EICHSTÄDT, H. & BASSUS, W. (1995): Untersuchungen zur Nahrungsökologie der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). – *Nyctalus* (N. F.) 5: 561-584.
- FEYERABEND, F. & SIMON, M. (2000): Use of roosts and roost switching in a summer colony of 45 kHz phonic type pipistrelle bats (*Pipistrellus pipistrellus* Schreber, 1774). – *Myotis* 38: 51-59.

- GEDEON, K. et al. (2015): Atlas Deutscher Brutvogelarten - ADEBAR
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Gutachten zur gesamthessischen Situation der Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* – Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Bearbeiter: Institut für Tierökologie und Naturbildung, Simon & Widdig GbR - Büro für Landschaftsökologie, Überarbeitete Version, Stand Februar 2005.
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2004): Artensteckbrief Spanische Fahne
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Artgutachten 2004 - Erfassung von *Euplagia quadripunctaria* (Spanische Fahne) in Hessen
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Artensteckbrief Zauneidechse
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Artensteckbrief Hirschkäfer
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2006): Nachuntersuchung zur Verbreitung des Heldbocks (*Cerambyx cerdo*, LINNÉ, 1758) in Hessen (Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie)(Stand: 27.11.2006) – (Schaffrath für Hessen-Forst FENA)
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2008): Artensteckbrief Heldbock
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2008): Artensteckbrief Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2008): Artensteckbrief Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2010): Artenschutzinfo Nr. 2 – Der Hirschkäfer in Hessen
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2010): Artenschutzinfo Nr. 3 – Die Haselmaus in Hessen
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2010): Artgutachten - Bundes- und Landesmonitoring in 2010 zur Verbreitung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Hessen (Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie)
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2013): Artgutachten 2011- Bundesstichprobenmonitoring der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in Hessen (Berichtszeitraum 2007 - 2013)
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2014): Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2013 – Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland (Stand: 13. März 2014)
- HGON+NABU (2010): Vögel in Hessen – Brutvogelatlas
- HMUELV (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen – 3. Fassung
- HÖLZINGER, J. et al (2011): Die Vögel Baden-Württembergs – sieben Bände
- JUSKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus – Die neue Brehm-Bücherei, Bd. 670
- MESCHÉDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern unter besonderer Berücksichtigung wandernder Arten. Bundesamt für Naturschutz – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, Bonn, Landwirtschaftsverlag.
- SIMON, M., S. HÜTTENBÜGEL, J. SMIT-VIERGUTZ & P. BOYE (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, Bonn-Bad Godesberg.



- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2. Auflage. Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- SÜDBECK, P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands
- Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis, Interdisziplinäre Online-Zeitschrift für Naturschutz und Naturschutzrecht, Heft 1.
- VSW et al. (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens – 2. Fassung (März 2014)

4.0 Erfassungsmethoden

Im Untersuchungsraum erfolgten in der Zeit zwischen Mitte Januar und Ende September 2014, mit Ergänzungen zwischen Juni 2017 und August 2018, faunistische Untersuchungen zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange. Bei der Kartierung wurden folgende Methoden angewandt:

Zum Nachweis möglicher **Fledermausvorkommen** wurden das Plangebiet und dessen Umgebungsbereiche auf das Vorhandensein potenzieller Quartierstrukturen (Baumhöhlen und -spalten, Fledermauskästen, Gebäude mit Einflugmöglichkeiten oder hinterfliegbaren Fassadenteilen) untersucht. Die Nachsuche nach Fledermäusen selbst erfolgte als Dämmerungs- und Nachtbegehung mittels zweier Ultraschalldetektoren. Eingesetzt wurden dabei ein Detektor mit zwei gleichzeitig arbeitenden Erkennungssystemen (Mischer- und Teiler-Verfahren) sowie ein Detektor mit variabel einstellbarem Frequenzbereich zur Optimierung der Artbestimmung. Die Begehungen folgten dabei einem Transektmuster¹, welches eine vollständige Durchmusterung des Untersuchungsraumes ermöglichte. An markanten Stellen erfolgte eine punktuelle Intensivierung.

Die **ornithologische Erfassung** erfolgte durch Verhör und Sichtbeobachtung während der Begehungen, die ebenfalls als Transektmuster angelegt waren. Durch die Auswertung von Beobachtungszeit, Verhalten (Gesang, Füttern u.a.), Direktbeobachtung (Jungvögel, Nest u.ä.), und Habitatanforderungsprofil / Strukturangebot wurde der jeweilige Status abgeleitet. Weiterhin wurden während der unbelaubten Zeit vorhandene Nester mittlerer und größerer Baumfreibrüter möglichst lokalisiert und eine Nachsuche nach natürlichen Baum- oder Spechthöhlen durchgeführt (vgl. oben).

Die Nachsuche nach **Reptilien** und hier vor allem der artenschutzrechtlich bedeutsamen **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) erfolgte zum Teil während der Begehungen unter Einbeziehung der typischen Lebensräume in das Transektmuster. Im Wesentlichen wurde jedoch eine gezielte Nachsuche in den vorhandenen, potenziell geeigneten Siedlungsarealen (Aufwärm- und Versteckplätze u.ä.) während der beiden Hauptaktivitäts- bzw. –mobilitätsphasen der Art (Frühjahr, Spätsommer) durchgeführt. Durch dieses zeitliche Untersuchungsintervall war auch die Nachweisphase für Schlüpflinge mit abgedeckt, so dass ggf. Aussagen zur gebietsautochthonen Reproduktion möglich waren.

¹ Ein Transekt ist hier ein landschaftsökologischer Begriff für eine nach bestimmten Kriterien festgelegte gerade Linie in der Landschaft, die zur regelmäßigen und / oder nachvollziehbaren Datenerfassung abgegangen wird; das im vorliegenden Fall angewandte Transektmuster verbindet eine Vielzahl dieser Linien zu einer Gesamtheit für eine geregelte Durchmusterung des gesamten Untersuchungsraumes.



Die Erfassung der Insektengruppen **Tagfalter** und **Heuschrecken** erfolgte sowohl als Beibeobachtung im Rahmen der übrigen Begehungen, im Wesentlichen aber durch gezieltes Begehen und Absuchen (potenziell) geeigneter Habitatbereiche (Sichtbeobachtung, Verhörung, Streifnetzfang). Gleichzeitig erfolgte in den Grünlandbereichen eine gezielte Nachsuche nach Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*), da diese Pflanzenart eine essenzielle Voraussetzung für artenschutzrechtlich bedeutsame Tagfalterarten darstellt.

Um Hinweise auf Vorkommen des artenschutzrechtlich relevanten Heldbocks zu erhalten, wurde eine visuelle Untersuchung der vorhandenen Eichenbestände durchgeführt. Für den Nachweis von Heldbock-Vorkommen wurden dabei die unteren Stammbereiche direkt, die oberen Stammbereiche, Hauptäste und der Kronenbereich mittels Fernglas nach Fraßspuren bzw. Gangöffnungen von Heldbocklarven abgesucht. Ergänzend erfolgte eine Nachsuche nach Imagines oder deren Resten im Umfeld des Stammfusses. Im Rahmen der Begehungen wurde zudem während der gesamten Erfassungsperiode Ausschau nach fliegenden Imagines gehalten. Diese Untersuchung wurde auf den Plangeltungsbereich und sein unmittelbares Umfeld beschränkt, da dieser Raum auch der relevanten, artspezifischen Wirkzone für unmittelbare Beeinträchtigungswirkungen entspricht.

Ergänzend erfolgte ebenfalls nur innerhalb des Geltungsbereichs eine quantitative Ermittlung des vorhandenen Baumhöhlenpotenzials mit qualitativer Bewertung hinsichtlich der Eignung als Fledermausquartier und / oder Bruthabitat für Höhlen-, Nischen- bzw. Halbhöhlenbrüter. Die Ergebnisse wurden in einer Dokumentation zusammengestellt (s. Anhang). Ergänzend wurden zudem alle Bestandsgebäude auf vorhandene potenziell nutzbare oder tatsächlich genutzte Bruthabitate und Quartierstrukturen überprüft. Die dabei nachgewiesenen Potenziale wurden ebenfalls quantifiziert (s. Anhang).

Die Erfassungen erfolgten an folgenden Tagen:

Strukturelle Vorkartierung zur Potenzialanalyse (2014)

23. Januar 2014.

Quantitative Erfassung von Baumhöhlen und Gebäudequartieren (2018)

24. und 25. Januar, 17. und 20. August.

Nachsuche nach Vorkommen des Heldbocks (2017/2018)

28. Juni 2017, 24. und 25. Januar 2018.

Erfassung der Fledermäuse (2014)

23. April, 06. Mai, 30. Juni, 26. August, 24. September.

Erfassung der Vögel (2014)

23. Januar, 14. Februar, 20. März, 23. April, 09. Mai, 10. Juni, 30. Juni, 17. Juli.

Erfassung der Reptilien (2014)

20. März, 23. April, 09. Mai, 26. August, 24. September.

Erfassung der Tagfalter und Heuschrecken (2017)

17. Mai, 28. Juni, 15. August, 19. September



5.0 Aktuelle Nutzungen im Untersuchungsgebiet

Im Plangeltungsbereich werden die Gebäude und Freiflächen überwiegend für die Pferdehaltung und den damit verbundenen Reiterbetrieb genutzt. Neben der Reitanlage befinden sich im Plangebiet eine Bienenhalle des Instituts für Bienenkunde sowie Wohngebäude.

Außerhalb des Plangebiets befinden sich vorwiegend Waldflächen und Koppelweiden sowie eine ruderale Wiese (vgl. Abb. 3).



Abb. 3: Bestandssituation August 2014 (mit Ergänzung August 2018)

6.0 Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens und Abschichtung

Gemäß Abb. 1 ist die geplante **Wohnbebauung** mit ca. 23 Wohneinheiten im Südosten des Plangebiets angeordnet, wo sich aktuell eine extensiv genutzte Pferdekoppel, eine Reithalle sowie z.T. unter Denkmalschutz stehende Bestandsgebäude befinden. Bei den mit **WA** gekennzeichneten Wohngebieten handelt es sich im Wesentlichen um die Erhaltung bestehender Gebäude, auf den zugeordneten nicht überbaubaren Flächen sind in geringem Umfang unversiegelte Stellplätze, versiegelte Zufahrten, Garagen und Nebenanlagen zulässig. Die verbleibende Fläche ist intensiv zu begrünen. Im **WA¹** ist auf ca. 590 m² eine Neubebauung mit Kettenhäusern geplant. Auf der nicht überbaubaren Fläche sind Stellplätze, Zufahrten, Garagen und Nebenanlagen zulässig. Der intensiv zu begrünende Anteil ist der Fläche hat eine Größe von etwa 590 m². In den **WA²** und **WA³** ist auf einer Fläche von ca. 650 m² eine Neubebauung mit Einzelhäusern, deren Dachflächen zu begrünen sind, geplant. Auf der nicht überbaubaren Fläche sind Stellplätze, Zufahrten, Garagen und Nebenanlagen zulässig. Der intensiv zu begrünende Anteil ist der Fläche hat eine Größe von etwa 2.560 m². Auch für das **WA⁴** ist eine Neubebauung mit Einzelhäusern auf ca. 465 m² vorgesehen. Auf der nicht überbaubaren Fläche sind Stellplätze, Zufahrten, Garagen und Nebenanlagen zulässig. Der intensiv zu begrünende Anteil ist der Fläche hat eine Größe von etwa 412 m².

Die nicht überbaubaren Flächen, die nicht für Garagen, Carports, Stellplätze, Zu- und Abfahrten, Terrassen und Nebenanlagen genutzt werden, sind intensiv zu begrünen, wobei mindestens 20% der Grünflächen mit heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen

sind. Die Anlage 'pflegeleichter Kiesgärten' ist nicht zulässig. Gemäß Stellplatzsatzung der Stadt Oberursel ist zudem je 6 Stellplätze ein Baum in einer Pflanzqualität von 16-20 cm in einem Meter Höhe anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Für das **Sondergebiet** mit einer Fläche von 22.737 m² ist im Bebauungsplan eine überbaubare Fläche von 6.743 m² vorgesehen. Auf der nicht überbaubaren Fläche mit einer Größe von 15.994 m² sind Stellplätze, Wegeflächen, Zu- und Abfahrten, Terrassen, Garagen und Nebenanlagen zulässig. Der verbleibende Freiflächenanteil hat eine Größe von etwa 11.800 m².

Neben dem Sondergebiet und den Wohngebieten sind in der Planzeichnung noch zwei **private Grünflächen** festgesetzt. Die mit 3.194 m² deutlich größere von beiden umfasst eine derzeitige Extensivweide mit Gehölzbestand sowie einen nördlich verlaufenden unversiegelten Wirtschaftsweg. Der nicht mit Gehölzen bestandene Teil der Fläche soll als Extensivgrünland entwickelt und dauerhaft erhalten werden. Dauerhaft zu erhalten und mit dem Anpflanzen von Stiel-Eichen (*Quercus robur*) zu ergänzen sind zudem der hier zu verzeichnende Baum- und flächenhafte Gehölzbestand. Die kleinere Grünfläche mit 120 m² soll als Blühfläche entwickelt werden. Hier ist zudem ein Eichen-Solitär anzupflanzen.

Die in der Planzeichnung eingetragenen **Bestandsbäume** sind dauerhaft zu erhalten und gemäß Plandarstellung durch das Anpflanzen weiterer Stiel-Eichen (insgesamt 14) zu ergänzen.

6.1 Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Für die geplante Siedlungsflächenerweiterung werden vorhandene Biotopflächen unterschiedlicher Ausprägung in Anspruch genommen. Hierdurch kommt es zu unmittelbaren und irreversiblen *Habitatverlusten* für Besiedler

- von Bäumen, Baumgruppen, Hecken und Gebüsch,
- beweideten Grünlandflächen
- hochstauden- und altgrasgeprägten Säumen sowie
- Gebäuden.

Weiterhin werden durch die geplante Umnutzung *Habitatveränderungen* verursacht, da auf den nicht überbaubaren Flächen im Umfeld der Neubauten ausschließlich anthropogen geprägte Lebensräume (v.a. Grünflächen) entstehen, die für weniger spezialisierte Arten zwar nach wie vor nutzbar sind, gleichzeitig aber auch anderen – bisher nicht vorkommenden Arten – neuen Lebensraum bieten. Insgesamt wird es durch das Vorhaben damit zu einer qualitativen Verschiebung des Artenspektrums kommen, das nach Abschluss der Maßnahme vermehrt durch synanthrope Besiedler und ubiquistische Arten geprägt sein wird.

Baubedingte Wirkfaktoren

Während der Erschließung und Bebauung des Gebietes werden massive störoökologische Faktoren wie Lärm- und Staubemissionen sowie Erschütterungen und ungewohnte visuelle Reize durch den Baustellenverkehr auf die bisherigen Lebensräume einwirken. Diese treten insgesamt zwar zeitlich begrenzt auf, können sich jedoch auch akkumulierend verstärken.



Dabei kann im Vorfeld nicht abgeschätzt werden, über welchen Zeitraum sich diese Belastungen erstrecken werden.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Nach Beendigung der Erschließungs- und Bauarbeiten werden störökologische Belastungen durch die zukünftigen Nutzer auftreten. Dabei handelt es sich vor allem um visuelle Reize durch Bewegungen im Bereich der Freiflächen, Fahrzeugverkehr sowie Lärm- und Lichteinwirkungen. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass solche Beeinträchtigungen auch im aktuellen Zustand schon massiv auf die überplante Fläche einwirken. Dies erfolgt vor allem vollflächig für den Bereich des eigentlichen Siedlungslehrhofes mit seinen Gebäudekomplexen, Paddocks und Reitanlagen. Mit dieser Nutzung geht zudem auch bereits derzeit ein nicht unerheblicher Publikumsverkehr durch die Nutzer einher. Hiervon betroffen ist auch die Wegeverbindung entlang der nordöstlichen Gebietsperipherie. Im Süden und Südwesten grenzen zudem die Hausgärten der hier vorhandenen Bebauung an das Plangebiet an, so dass auch hier eine störökologische Überprägung der Randbereiche bereits vorhanden ist. Demzufolge unterliegt das Plangebiet bereits aktuell erheblichen, fast auf der gesamten Fläche wirksamen Vorbelastungen, die bei der Beurteilung des geplanten Eingriffs zu berücksichtigen sind.

6.2 Abschichtung

Für das geplante Wohngebiet werden ausschließlich terrestrische Lebensräume in Anspruch genommen. Bei Realisierung des Vorhabens wird es zu direkten Habitatverlusten und Veränderungen der Standortverhältnisse, aber auch zu störökologischen Belastungswirkungen des Umfeldes kommen. Das untersuchte Gebiet ist in der Abb. 1 dargestellt. Dieser Bereich wird im Folgenden als *Vorhabensbereich* bezeichnet.

Als relevante Lebensraumtypen der artenschutzfachlich bedeutsamen Gruppen lassen sich im Vorhabensbereich *Gehölzbestände (Bäume, Baumgruppen, Hecken und Gebüsche), Saumstrukturen, kleinere Brach- und Ruderalflächen, Grünland* sowie *Gebäude* abgrenzen. Hinsichtlich der Betroffenheit der artenschutzrechtlich relevanten Taxa bedeutet dies, dass im Wesentlichen Arten / Artengruppen betroffen sein werden, deren Vorkommen vollständig oder teilweise (Teilhabitatnutzung) an diese Strukturen gebunden sind. Die Betroffenheit lässt sich wie folgt beurteilen:

Keine Betroffenheit besteht für Arten / Artengruppen

- die ausgedehnte Offenlandflächen besiedeln (Feldhamster, Vogelarten des Offenlandes)
- die eine Gewässerbindung besitzen, d.h. im Wasserkörper selbst leben oder reproduzieren (Fische, Libellen, Amphibien, aber auch Wasservogelarten)
- die für ihr Vorkommen Felsstrukturen benötigen (z.B. div. Heuschreckenarten)
- der Feuchtgrünlandflächen (bspw. *Maculinea*-Arten, Großer Feuerfalter),
- mit zoogeographischer Restriktion.

Im Folgenden wird die Betrachtungsrelevanz für die verschiedenen Artengruppen dargestellt. Dabei sei nochmals darauf verwiesen, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, bei dem nach derzeitiger Rechtsauffassung für die **nach BArtSchV ‚besonders geschützten‘ Arten** die Notwendigkeit einer arten-



schutzrechtlichen Betrachtung entfällt, da die Belange dieser Arten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt gelten.

Säugetiere: Vorkommen des artenschutzrechtlich bedeutsamen **Feldhamsters** sind wegen fehlender Habitateignung auszuschließen. In Anbetracht der im Betrachtungsraum vorhandenen Gebäude und der nachgewiesenen Baumhöhlen ist eine grundsätzliche Quartierfunktion für Fledermäuse gegeben. Dementsprechend besteht für die Artengruppe der **Fledermäuse** sowie auch für die **Haselmaus** (potenzielles Siedlungsareal, tlw. potenziell geeignete Siedlungsstrukturen) eine **Betrachtungsrelevanz**.

Vögel: Auch für die Gruppe der **Vögel** besteht eine **Betrachtungsrelevanz**.

Reptilien: Aufgrund der strukturellen Gegebenheiten ist zumindest für die Zauneidechse ein Vorkommen nicht auszuschließen; daher besteht für sie eine **Betrachtungsrelevanz**.

Heuschrecken: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa der Heideschrecke (*Gampsocleis glabra*) sind wegen der fehlenden Standorteigenschaften (keine ausgeprägte Xerothermie) auszuschließen.

Schmetterlinge: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie Dunkler und Heller Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*, *Maculinea teleius*) sind wegen der standortökologischen Gegebenheiten auszuschließen; wie die gezielte Nachsuche ergab, fehlen Bestände der essentiellen Falter- und Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) völlig.

Totholzbesiedelnde Käfer: Vorkommen des artenschutzrechtlich relevanten Großen Heldbocks (*Cerambyx cerdo*) sind aufgrund der vorhandenen Eichenbestände und seiner bekannten Verbreitungsgeographie (das Plangebiet liegt im nordwestlichen Grenzbereich seines hessischen Siedlungsraumes – Stand 2006) zunächst nicht auszuschließen, woraus sich für ihn eine **Betrachtungsrelevanz** ergibt.

Sonstige Arten: Aufgrund der Flächennutzung und der strukturellen Ausstattung sind für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten nur suboptimale Habitatbedingungen zu verzeichnen.

Zu prüfen waren die Gruppe der **Vögel** und **Fledermäuse** sowie die Einzelarten **Haselmaus**, **Zauneidechse** und **Heldbock**.

7.0 Wirkungsanalyse

Im Folgenden wird geprüft, inwieweit eine Betroffenheit durch das Vorhaben tatsächlich zu erwarten ist, welche Arten betroffen sind, und wie erheblich die vorhabensbedingte Eingriffswirkung jeweils einzuschätzen ist. Behandelt werden nur die Arten und Gruppen, deren Betroffenheit nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (s.o.). Die detaillierte Artenschutzprüfung ist den Prüfbögen im Anhang zu entnehmen.

7.1 Säugetiere - Haselmaus

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚besonders geschützten‘ Arten dieser Tiergruppe - wie bspw. für das beobachtete Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im



Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt Eine Wirkungsanalyse ist daher entbehrlich.

Die strukturelle Überprüfung in Verbindung mit der geographischen Verbreitungssituation ergab eine potenzielle Siedlungseignung für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Demzufolge ist nicht grundsätzlich auszuschließen, dass durch das Vorhaben Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG für die Art ausgelöst werden können, wodurch eine unmittelbare Betroffenheit gegeben ist. Daher war eine aktuelle Wirkungsanalyse durchzuführen.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

V 01 Umgang mit möglichen Vorkommen der Haselmaus

Jegliche Gehölzbeseitigung muss als ‚schonende Rodung‘ erfolgen. Hierzu erfolgt in der Phase des Winterschlafs (Oktober bis Februar) ein ‚Auf-den-Stock-Setzen‘ der im Eingriffsbereich vorkommenden Gehölze. Das Schnittgut wird dabei direkt entnommen (Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte durch die Ansiedlung von Brutvögeln im liegenden Strauchwerk). Die Wurzelstöcke werden zunächst nicht entfernt. Nach Verlassen der Winterquartiere durch die Haselmaus (März / April - je nach Witterung) können die Wurzelstöcke entnommen werden. Da in den angrenzenden Flächen die Habitatbedingungen für die Haselmaus als gut eingestuft werden, sind diese Anschlusshabitats für das Ausweichen der Haselmaus geeignet, so dass keine spezifischen Habitatentwicklungsmaßnahmen notwendig sind. Zur strukturellen Optimierung sind in der nordöstlich angrenzenden Waldrandzone – vorlaufend zum Eingriff - insgesamt vier Haselmauskobel als Quartierhilfen aufzuhängen. Empfohlen wird der spezielle Haselmauskobel 2 KS (mit Schläfer-Barriere, Fa. Schwegler). Die Standorte sind durch eine Ökologische Baubegleitung festzulegen und die Maßnahmenumsetzung gegenüber der UNB durch einen Ergebnisbericht mit Standortkarte zu dokumentieren.

Maßnahmenalternative: Um die mit der Maßnahme verbundenen zeitlichen Einschränkungen zu vermeiden, könnte in 2019 eine gezielte Nachsuche nach Haselmaus-Vorkommen (Untersuchungszeitraum April bis September) erfolgen. Bleibt die Nachsuche ergebnislos, können die Vorgaben von V 01 entfallen.

Empfohlene zusätzliche Maßnahme

E 01 Sicherung von Austauschfunktionen

Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Kleinsäugerfauna zu vermeiden, sollte bei der Anlage von Zäunen ein Bodenabstand von 10 cm eingehalten werden.

7.2 Fledermäuse

Bei der faunistischen Kartierung wurden mit **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*), **Großem Abendsegler** (*Nyctalus noctula*), **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*), **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*) und **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) fünf lokal vorkommende Arten nachgewiesen. Obwohl für alle genannten Arten im Plangebiet geeignete Quartierstrukturen vorhanden sind, kann aufgrund der Beobachtungsdaten im Untersuchungsjahr 2014 für Fransenfledermaus, Großen Abendsegler und Rauhautfledermaus eine entsprechende Nutzung / Funktion ausgeschlossen werden, da alle drei Arten erst sehr spät im Untersuchungsgebiet erschienen, wodurch ein längerer Anflug



belegt wird. Allein für Mücken- und Zwergfledermaus kann in 2014 von einem residenten Vorkommen ausgegangen werden. Aufgrund des vorhandenen Strukturpotenzials ist jedoch für keine der fünf Arten eine Quartiernutzung grundsätzlich auszuschließen, zumal vor allem bei Arten mit einer Bevorzugung von Baumhöhlenquartieren auch regelmäßige Quartierwechsel durchgeführt werden (Hygieneaspekte u.ä.). Aus diesem Grund war für alle fünf Arten eine detaillierte Wirkungsanalyse durchzuführen.

Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass für alle nachgewiesenen Arten - bei Berücksichtigung der unten formulierten Maßnahmen - kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG eintritt und somit für keine der fünf nachgewiesenen Arten ein Ausnahmeerfordernis entsteht.

Dokumentation des Baumhöhlenpotenzials

Im Januar 2018 wurden im Plangeltungsbereich die in Karte 3 dargestellten 26 Bäume mit natürlicher Höhlen- und Spaltenbildung bzw. mit Spechthöhlen festgestellt.

Als Ergebnis der Dokumentation (vgl. Anhang) lässt sich festhalten, dass an den 26 Bäumen 33 Baumhöhlen mit insgesamt auch **33 potenziell nutzbaren Fledermausquartieren** registriert wurden.

Dokumentation der Gebäudequartiere

Im Januar und August 2018 wurden an den Bestandsgebäuden **insgesamt 24 potenzielle Fledermausquartiere bzw. Quartierkomplexe** festgestellt.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes

V 02 Zeitliche Beschränkung der Beseitigung von Höhlenbäumen

Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind vor Beginn der Baufeldräumung und Bauarbeiten wirksam vor Beeinträchtigungen zu schützen. Dazu müssen die betroffenen Bäume vor Beginn der Arbeiten deutlich markiert werden.

Aufgrund der natürlichen Dynamik bei der Specht- und Baumhöhlenentwicklung sind Bäume, die nicht erhalten werden können, vor der Beseitigung durch eine fachlich qualifizierte Person auf Höhlen zu überprüfen. Die Fällung der erkannten Höhlenbäume muss dann grundsätzlich außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen. Da die Baumhöhlen in dieser Zeit durchaus noch von Fledermäusen als Schlafplatz genutzt werden können, ist eine Beseitigung nur **zwischen dem 01. Dezember und 31. Januar** möglich. Falls dieser Zeitraum nicht eingehalten werden kann, ist jeder Höhlenbaum unmittelbar vor der Fällung durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorkommen von Fledermäusen (mittels Endoskop-Kamera o.ä.) zu überprüfen; werden keine Fledermäuse angetroffen, ist der Baum unverzüglich zu beseitigen oder die vorhandene Öffnung muss verschlossen werden. Im Nachweisfall ist an der Höhlenöffnung ein Ventilationsverschluss anzubringen. Die Kontrolle ist dann zwei Tage später zu wiederholen; bei anhaltend schlechter Witterung ist die Kontrollphase entsprechend zeitlich auszudehnen. Die betroffenen Bäume müssen so lange erhalten werden, bis das Quartier nachweislich verlassen wurde.

C 01 Installation von Fledermauskästen (CEF-Maßnahme)

Von den erfassten Habitatbäumen können folgende 10 Bäume bei Realisierung der Planung nicht erhalten werden:



- Nr. 02:** Eiche, mittelalt, eine Quartierstruktur
Nr. 05: Eiche, alt, eine Quartierstruktur
Nr. 06: Pappel, alt, eine Quartierstruktur
Nr. 07: Eiche, alt, zwei Quartierstrukturen
Nr. 14: Salweide, eine Quartierstruktur
Nr. 15: Hainbuche, eine Quartierstruktur
Nr. 16: Eiche, absterbend, zwei Quartierstrukturen
Nr. 18: Buche, mittelalt, eine Quartierstruktur
Nr. 22: Eiche, alt, eine Quartierstruktur
Nr. 24: Hainbuche, mittelalt, eine Quartierstruktur

Die Habitatbäume mit der Nr. 17 und 21 wurden in Abstimmung mit der UNB nach einem Sturmereignis beseitigt.

Als Ersatz für den Verlust von insgesamt 12 potenziell nutzbaren Höhlenquartieren (vgl. V 02) sind **vorlaufend zum Eingriff** von der ökologischen Baubegleitung für jede Höhle, die beseitigt werden muss, drei Fledermauskästen installiert und dauerhaft erhalten. Die Gesamtzahl der notwendigen Hilfsgeräte beträgt damit 36 und verteilt sich wie folgt auf die Bautypen der Fa. Schwegler:

12 x Typ 1FF, 12 x Typ 2FN und 12 x Typ 3FN.

Die Hilfsgeräte sind unter Anleitung der Fachbauleitung an Bestandsbäumen, die zum Erhalt festgesetzt sind, zu installieren.

Dauer der Maßnahme

Die Ersatzquartiere sind für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren zu erhalten und zu pflegen. Ein Umhängen der Kästen innerhalb des Funktionsraumes ist, sofern erforderlich, möglich. Die Hilfsgeräte sind durch Nummern zu kennzeichnen, um eine stetige Überprüfung zu ermöglichen und das Monitoring (s.u.) zu erleichtern.

Monitoring

Die Maßnahme ist durch ein 5-jähriges Monitoring zu begleiten, bei dem zugleich eine Reinigung und Wartung der Hilfsgeräte erfolgt. Untersucht werden alle installierten Hilfsgeräte. Im Rahmen der Kontrolle wird die Belegung der Kästen durch Fledermäuse dokumentiert (Direktnachweis schlafender Fledermäuse, Kotspuren; Verfärbungen der Innenwände durch Körperfette) und gleichzeitig vorhandene Verunreinigungen beseitigt. Beschädigte oder abgängige Kästen werden registriert und kurzfristig ersetzt. Die Kontrolle erfolgt außerhalb der Wochenstubenphasen, um eine erhebliche Störung angetroffener Tiere zu vermeiden.

V 03 Fledermausschonende Gebäudearbeiten

Da die nachgewiesenen Arten Zwergfledermaus und Mückenfledermaus die vorhandenen Gebäudestrukturen als Sommerquartiere (Schlafplätze, Wochenstuben) nutzen können, und auch eine Überwinterung der Fledermausarten hinter lockeren Fassadenteilen und in Gebäuderissen nicht auszuschließen ist, wurden alle Bestandsgebäude aktuell auf Qualität und Quantität vorhandener Fledermausquartiere untersucht.



Alle Gebäudearbeiten, die beeinträchtigende Wirkungen auf die vorhandene potenzielle Quartiere auslösen, dürfen aus Gründen des Fledermausschutzes nur **zwischen dem 01. Dezember und 31. Januar** erfolgen. Falls dieser Zeitraum nicht eingehalten werden kann, müssen die entsprechenden Gebäude vor Beginn der Arbeiten von der ökologischen Baubegleitung auf einen etwaigen Besatz mit Fledermäusen überprüft werden. Sind keine Tiere nachzuweisen, ist das Gebäude unverzüglich abzureißen. Alternativ können die vorhandenen Öffnungen verschlossen werden. Im Nachweisfall ist an der Einflugöffnung bzw. an den Einflugöffnungen ein Ventilationsverschluss anzubringen. Die Kontrolle ist dann zwei Tage später zu wiederholen; bei anhaltend schlechter Witterung ist die Kontrollphase entsprechend zeitlich auszudehnen. Die jeweiligen Arbeiten an den betroffenen Gebäude müssen so lange ausgesetzt werden, bis das Quartier nachweislich verlassen wurde.

C 02 Bauzeitliche Bereitstellung von Fledermauskästen (CEF-Maßnahme)

Bis zum Abschluss der Gebäudearbeiten werden vorlaufend zum Arbeitsbeginn unter Anleitung der ökologischen Baubegleitung Fledermauskästen an benachbarten Gebäuden oder hilfsweise auch an Bäumen im Gebäudeumfeld angebracht. Die einzusetzenden Hilfsgeräte orientieren sich an der tiergruppenspezifischen Typenpalette der Fa. Schwegler, wobei funktional gleichwertige Modelle anderer Hersteller ebenso einsetzbar sind. Da sich die Quartiergrößen und Zahlen an den betroffenen Gebäuden erheblich unterscheiden, erfolgen die Quantifizierung und die Zusammenstellung des benötigten Sortiments jeweils vorhabensbezogen durch die Ökologische Baubegleitung, die der UNB einen entsprechenden Ergebnisbericht mit Standortdokumentation vorlegt.

Dauer der Maßnahme

Die bauzeitlichen Ersatzquartiere werden mindestens so lange vorgehalten, bis der strukturelle Ersatz durch den Einbau von Quartiersteinen oder der Ziegel-Alternativen erbracht und nachgewiesen wurde. Zur Förderung der lokalen Fledermausfauna sollten die Kästen allerdings über diesen Zeitpunkt hinaus erhalten bleiben. In diesem Fall können die Hilfsgeräte auf die Anzahl der einzubauenden Quartiersteine angerechnet werden (vgl. K 01). Die Hilfsgeräte sind durch Nummern zu kennzeichnen, um eine Überprüfung zu ermöglichen und die Dokumentation zu erleichtern.

Hinweise zur Installation, Pflege und dauerhaften Unterhaltung der Hilfsgeräte

- Für die Befestigung der Fledermauskästen an den Bäumen sind ausschließlich Alunägel zu verwenden, alternativ sind die Kästen mittels Drahtbügeln frei aufzuhängen.
- Die Fledermauskästen sind mindestens 3 m über dem Boden zu installieren.
- Eine direkte, dauerhafte Besonnung ist bei den Standorten zu vermeiden.
- Sofern die ausgewählten Trägerbäume über eine dichte, umlaufende Beastung verfügen, ist ein geringfügiger Rückschnitt störender Äste durchzuführen.
- Neben der Anschaffung und Installation der Hilfsgeräte ist eine jährliche Kontrolle, Säuberung und Wartung zu gewährleisten.
- Defekte oder abgängige Kästen sind gleichwertig zu ersetzen.
- Die angetroffene Belegung ist in den ersten fünf Jahren im Rahmen der jährlichen Pflege zu dokumentieren.
- Die Installation der Hilfsgeräte sollte durch eine ökologisch geschulte Fachkraft begleitet werden.



Die Hinweise gelten für die Maßnahmen C 01 und C 02.

K 01 Einbau von Quartiersteinen

Als Ersatz für jedes Quartier, das an Gebäuden durch Abriss oder sonstige Maßnahmen an der Bausubstanz beseitigt wird, muss für synanthrop adaptierte Fledermausarten je 1 Fledermausstein aus der Typenpalette der Fa. Schwegler in die oberen Hauswandbereiche eingebaut werden. Verwendet werden können:

Wandsystem 3 FE, Universal-Sommerquartier,
FTH/2 FTH, Fassadenröhre,
FR/2 FR, Einbauquartier,
WI (Ganzjahresquartier).

Eine Mischung der genannten Typen wird empfohlen. Alternativ können auch die von einigen Herstellern entsprechend konzipierten Dachziegel verwendet werden. Die Festlegung, welche bzw. welches Gebäude bzw. Bauwerk diese Trägerfunktion übernimmt, ist jeweils mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen. Ein Einbau in Garagenwände ist nur möglich, wenn die hierfür vorgesehenen Fassaden eine Mindesthöhe von 3,5 m aufweisen. Die Maßnahme wird gegenüber der UNB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation nachgewiesen.

7.3 Vögel

Die Gruppe der Vögel wird nach Artengruppen betrachtet, die aufgrund ihrer ökologischen Schwerpunktausrichtung zusammengefasst werden können. Für neun Arten mit *ungünstig- unzureichendem Erhaltungszustand* erfolgte eine detaillierte Artenschutzprüfung (s. Prüfbögen im Anhang). Für insgesamt 32 Arten mit einem landesweit *günstigen Erhaltungszustand* erfolgt lediglich eine tabellarische Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange. Nicht berücksichtigt sind dabei Arten, die in Hessen nicht als Brutvogelart vorkommen, oder die als Neozoen und Gefangenenflüchtlinge eingestuft werden, da für diese Artengruppe eine Artenschutzprüfung derzeit nicht relevant ist.

Greifvögel

Brutvorkommen von **Greifvögeln** wie die beobachteten Arten **Mäusebussard** (*Buteo buteo*) und **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*) sind für das Vorhabensgebiet definitiv auszuschließen, da innerhalb des Plangebietes keine Horste aufzufinden waren. Bei der Baumhöhlenerfassung im Januar gelang auch die Dokumentatikon eines Horstbaumes an der nordwestlichen Peripherie des Plangebiets. Der Standort liegt jedoch außerhalb, so dass eine unmittelbare Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen ist. Auch ist anzumerken, dass der Horst während der Betriebsphase des Reiterhofes angelegt wurde, so dass auch von dem zukünftigen Betrieb keine betrachtungsrelevanten Beeinträchtigungswirkungen ausgehen werden. Eine Nutzung des Vorhabensbereichs als kleiner Teil des Nahrungshabitates ist jedoch gegeben. Entsprechende funktionale Beeinträchtigungen sind dabei auszuschließen. Reine Jagdhabitats unterliegen zudem nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG. Da sowohl dem Mäusebussard wie auch dem Turmfalken in Hessen noch ein günstiger Erhaltungszustand zugeordnet wird, werden die artenschutzrechtlichen Belange dieser Arten nur tabellarisch geprüft.

Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass kein Verbotstbestand nach § 44(1) BNatSchG eintritt, ein Ausnahmeerfordernis somit nicht entsteht.



Eulen

Da **innerhalb** des geplanten Eingriffsraumes keine hinreichend großen Baumfreibrüternester oder gar Horste vorhanden sind, lässt sich ein Vorkommen der Waldohreule (*Asio otus* – Sekundärnutzer großer Nester bzw. Horste) begründet ausschließen. Gleiches gilt für den Waldkauz (*Strix aluco* – Höhlenbewohner), dessen standortökologisches Anforderungsprofil ebenfalls nicht erfüllt wird (Fehlen **geeigneter** Baumhöhlen). Ein Vorkommen der streng an Waldbiotope gebundenen Arten Raufußkauz (*Aegolius funereus*) und Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*) kann ebenfalls aufgrund der für beide Arten ungeeigneten Gegebenheiten ausgeschlossen werden. Auch der Steinkauz (*Athene noctua*) als Höhlenbrüter in alten Streuobstbeständen findet im Plangebiet keine geeigneten Bruthabitatstrukturen vor. Gleiches gilt auch für den Uhu (*Bubo bubo*), der seinen Nistplatz im Regelfall im Bereich hoher Felssteilwände anlegt. Allein die Schleiereule (*Tyto alba*) als Gebäudebrüter findet im Grundsatz potenziell nutzbare Bruthabitatstrukturen vor. Allerdings konnten im Rahmen der Dämmerungsbegehungen (Fledermauserfassung) in 2014 keine Belege für das Vorkommen der Schleiereule – oder einer anderen Eulenart – erbracht werden. Auch liegen keine Hinweise Dritter für ein Vorkommen von Eulenarten innerhalb des Plangebietes vor. Eine (gelegentliche) Nutzung des Vorhabensgebietes als Teil ihres Nahrungshabitates ist allerdings für einige der genannten Eulenarten möglich. Reine Jagdhabitats unterliegen jedoch nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG. Eine Wirkungsanalyse für betroffene Eulenarten kann daher entfallen.

Luftjäger

Zu dieser Gruppe zählen im Untersuchungsraum die beobachteten Arten **Mauersegler** (*Apus apus*), **Mehlschwalbe** (*Delichon urbica*) und **Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*). Während die beiden erstgenannten Arten im Betrachtungsraum nur als Nahrungsgäste einzustufen sind, die den Luftraum über dem Gelände nutzen, kommt die Rauchschwalbe mit mindestens zehn Brutpaaren als Brutvogelart vor. Während die Nahrungshabitatfunktion des Planbereichs bei Realisierung der Planung nicht in relevanter Weise eingeschränkt wird, ist für die Rauchschwalbe eine beeinträchtigende Wirkung nicht auszuschließen. Aufgrund der artenschutzrechtlichen Bedeutung dieser Arten und insbesondere der direkten Betroffenheit der Rauchschwalbe war für die drei Arten dieser ökologischen Gruppe eine detaillierte Wirkungsanalyse zu erstellen.

*Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass - **bei Berücksichtigung der nachfolgend formulierten Maßnahmen** - kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG eintritt und somit kein Ausnahmeerfordernis entsteht.*

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes

V 04 Begrenzung der Abriss-, Umbau- und Sanierungszeiten

Die im Plangebiet vorhandenen Bestandsgebäude werden als Bruthabitats von synanthrop orientierten Vogelarten genutzt, darunter auch die als Luftjäger klassifizierte Rauchschwalbe. Veränderungen an diesen Gebäuden sind daher außerhalb der Brutzeit (01. Oktober bis 28./29. Februar) durchzuführen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Vorbereitende, dem Abriss vorausgehende Arbeiten sind **in Abstimmung** mit der ökologischen Baubegleitung bereits vorher möglich.



Maßnahmenalternative: Sollte die zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, werden die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten auf das Vorhandensein von Nestern überprüft. Bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln ist das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um unmittelbar danach den Abriss durchzuführen. Die UNB erhält in jedem Fall einen Ergebnisbericht.

C 03 Installation von Rauchschwalben-Nestern (CEF-Maßnahme)

Als Ersatz für den Verlust von potenziellen Bruthabitaten für Rauchschwalben sind **vorlaufend zum Eingriff** (hier: Gebäudearbeiten an von Rauchschwalben besiedelten Stallungen) von der ökologischen Baubegleitung für jedes Nest, das beseitigt werden muss, drei Rauchschwalben-Nisthilfen zu installieren (bspw. Typ 10 oder 10b der Fa. Schwegler). Die benötigte Gesamtzahl wird vorhabensbezogen von der Fachbauleitung ermittelt, die der UNB einen Ergebnisbericht mit Standortdokumentation vorlegt.

Gehölzgebundene Arten

Die umfangreichen, unterschiedlich strukturierten Gehölzbestände – vor allem geprägt von alten Eichenbeständen - bieten zahlreichen Arten dieser Gruppe günstige Habitatbedingungen. Das hohe Alter vieler Bäume ermöglicht dabei auch lokale Brutvorkommen des Grünspechtes und für die dadurch entstehenden Höhlen als Sekundärnutzer eine Stärkung lokal etablierter Höhlenbrüter. Das aktuell dokumentierte Artenspektrum belegt mit **Girlitz** (*Serinus serinus*) und **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*) für diese Gruppe zwei Brutvogelarten mit einer besonderen artenschutzrechtlichen Bedeutung. Für diese Arten war daher eine detaillierte Wirkungsanalyse durchzuführen.

Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass - bei Berücksichtigung der nachfolgend formulierten Maßnahmen - kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG eintritt und somit kein Ausnahmeerfordernis entsteht.

Dokumentation des Baumhöhlenpotenzials

Als Ergebnis der Dokumentation (vgl. Anhang) lässt sich festhalten, dass an 26 Bäumen 33 Baumhöhlen mit insgesamt **4 potenziellen Bruthabitaten für Nischen- / Halbhöhlenbrüter** sowie **14 potenziellen Bruthabitaten für Höhlenbrüter** registriert wurden.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes

V 05 Beschränkung der Rodungszeit

Die Beseitigung von Gehölzen wird außerhalb der Brutzeit der Vögel – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – erfolgen. Dies umfasst in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen ausdrücklich auch kleinflächige Gehölze, den Rückschnitt von Ästen und die Beseitigung ggf. vorhandener Ziergehölze.

V 06 Verlagerung bestehender Nistgeräte

Die innerhalb des Plangebiets befindlichen Nistkästen werden wegen ihrer Bedeutung für die höhlenbrütenden Vogelarten dauerhaft gesichert. Dazu werden alle Nistgeräte, deren aktuelle Standorte nicht erhalten werden können, vorlaufend zum Eingriff unter Anleitung der ökologischen Baubegleitung an geeignete Bestandsbäume umgehängt. Sollten dabei Beschädigungen festgestellt werden, sind die jeweiligen Kästen zu ersetzen.



C 04 Installation von Nistgeräten für Höhlen- und Nischenbrüter (CEF-Maßnahme)

Von den erfassten Habitatbäumen können folgende 10 Bäume bei Realisierung der Planung nicht erhalten werden:

- Nr. 02:** Eiche, mittelalt, jeweils eine Struktur für Nischen- / Halbhöhlenbrüter bzw. Höhlenbrüter
- Nr. 05:** Eiche, alt, eine Struktur für Nischen- / Halbhöhlenbrüter
- Nr. 06:** Pappel, alt, eine Struktur für Höhlenbrüter
- Nr. 07:** Eiche, alt, jeweils eine Struktur für Nischen- / Halbhöhlenbrüter bzw. Höhlenbrüter
- Nr. 14:** Salweide, **keine** Quartierstrukturen
- Nr. 15:** Hainbuche, **keine** Quartierstrukturen
- Nr. 16:** Eiche, absterbend, eine Struktur für Höhlenbrüter
- Nr. 18:** Buche, mittelalt, eine Struktur für Höhlenbrüter
- Nr. 22:** Eiche, alt, eine Struktur für Höhlenbrüter
- Nr. 24:** Hainbuche, mittelalt, eine Struktur für Höhlenbrüter

Die Habitatbäume mit der Nr. 17 und 21 wurden in Abstimmung mit der UNB nach einem Sturmereignis beseitigt.

Damit ist ein Verlust von **3** Quartierstrukturen für Nischen- / Halbhöhlenbrüter sowie von **7** Strukturen für Höhlenbrüter absehbar. Als Ersatz für diesen Verlust müssen **vorlaufend zum Eingriff** unter Anleitung der ökologischen Baubegleitung für jede Höhle, die beseitigt werden muss, drei Nistgeräte installiert und dauerhaft erhalten werden. Die Gesamtzahl der notwendigen Hilfsgeräte beträgt 9 für Nischen-/Halbhöhlenbrüter und 21 für Höhlenbrüter. Verwendet werden können (Fa. Schwegler):

- Typ 1B, Lochweite 26 mm
- Typ 1B, Lochweite 32 mm
- Typ 2M, Lochweite 26 mm
- Typ 2M, Lochweite 32 mm
- Typ 3SV, Fluglochweite 34 mm
- Typ 1N
- Typ 2HW.

Die Hilfsgeräte sind unter Anleitung der Fachbauleitung an Bestandsbäumen, die zum Erhalt festgesetzt sind, zu installieren.

Hinweise zur Installation, Pflege und dauerhaften Unterhaltung der Hilfsgeräte

- Für die Befestigung der Nistkästen an den Bäumen sind ausschließlich Alunägeln zu verwenden, alternativ sind die Kästen mittels Drahtbügeln frei aufzuhängen.
- Die Nistkästen sind mindestens 2 m über dem Boden zu installieren.
- Eine direkte, dauerhafte Besonnung ist bei den Standorten zu vermeiden.
- Sofern die ausgewählten Trägerbäume über eine dichte, umlaufende Beastung verfügen, ist ein geringfügiger Rückschnitt störender Äste durchzuführen.



- Neben der Anschaffung und Installation der Hilfsgeräte ist eine jährliche Kontrolle, Säuberung und Wartung zu gewährleisten.
- Defekte oder abgängige Kästen sind gleichwertig zu ersetzen.
- Die angetroffene Belegung ist in den ersten fünf Jahren im Rahmen der jährlichen Pflege zu dokumentieren.
- Die Installation der Hilfsgeräte sollte durch eine ökologisch geschulte Fachkraft begleitet werden.

Dauer der Maßnahme

Die Ersatzquartiere sind für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren zu erhalten und zu pflegen. Ein Umhängen der Kästen innerhalb des Funktionsraumes ist möglich. Die Hilfsgeräte sind durch Nummern zu kennzeichnen, um eine stetige Überprüfung zu ermöglichen und das Monitoring (s.u.) zu erleichtern.

Monitoring

Die Maßnahme ist durch ein 5-jähriges Monitoring zu begleiten, bei dem zugleich eine Reinigung und Wartung der Hilfsgeräte erfolgt. Untersucht werden alle installierten Hilfsgeräte. Die Funktionskontrolle ist außerhalb der Brutzeit durchzuführen, um eine erhebliche Störung zu vermeiden. Im Rahmen dieser Kontrolle wird die Belegung der Kästen durch Höhlen-, Nischen- und Halbhöhlenbrüter anhand der angetroffenen Nester oder sonstiger Hinweise dokumentiert. Gleichzeitig werden vorhandene Nester entfernt und Verunreinigungen beseitigt. Beschädigte oder abgängige Kästen werden registriert und kurzfristig ersetzt.

Arten gehölzreicher Habitatkomplexe

Hierher werden Vogelarten gestellt, die für ihr Vorkommen zwar einen gewissen Anteil an Gehölzstrukturen benötigen, darüber hinaus jedoch auch auf das Vorhandensein von gehölzfreien Strukturanteilen angewiesen sind. Typus-Art dieser Gruppe sind die nachgewiesene **Dorngrasmücke** (*Sylvia communis*) bzw. Arten wie Bluthänfling (*Acanthis cannabina*), Neuntöter (*Lanius collurio*) und Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*). Die Dorngrasmücke besiedelt allerdings ausschließlich den Landschaftsraum zwischen B 455 und der nordwestlichen Plangebietsperipherie, so dass für sie eine unmittelbare Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Da der Dorngrasmücke in Hessen noch ein günstiger Erhaltungszustand zugeordnet wird, werden ihre artenschutzrechtlichen Beläge nur tabellarisch geprüft.

Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass kein Verbotstabestand nach § 44(1) BNatSchG eintritt, ein Ausnahmeerfordernis somit nicht entsteht.

Arten der gehölzfreien Brachen und Ruderalfluren

Hiezu zählen die nachgewiesenen Arten Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), **Goldammer** (*Emberiza citrinella*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) sowie mit Bachstelze (*Motacilla alba*) und Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) zwei Arten mit synanthropen Tendenzen. Alle Arten legen ihre Nester bevorzugt in Altgrasbeständen, in Hochstaudengruppen, aber auch einfach in Bodenmulden unter überhängender Vegetation an. Zudem benötigen sie Gehölzstrukturen als Ansitz- und Singwarten. Zumindest Teile des geplanten Eingriffsraumes entsprechen in



hohem Maße den standortökologischen Anforderungsprofilen dieser Arten, so dass sich durch den geplanten Eingriff eine unmittelbare Betroffenheit ergibt.

Da für alle hier eingeordneten Arten – mit Ausnahme der Goldammer - der Erhaltungszustand in Hessen noch als günstig bewertet wird, erfolgt für diese Arten nur eine tabellarische Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange. Für die **Goldammer** wurde aufgrund ihres landesweit als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustandes eine detaillierte Wirkungsanalyse durchgeführt.

*Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass - **bei Berücksichtigung der nachfolgend formulierten Maßnahme** - kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG eintritt und somit kein Ausnahmeerfordernis entsteht, zumal die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Arten hinreichend erfüllt werden.*

Notwendige Maßnahme zur Vermeidung des Verbotstatbestandes

V 07 Beschränkung der Ausführungszeit

Eingriffe in die Vegetationsdecke (Abschieben von Oberboden u.ä.) sowie die Baustellenvorbereitung müssen außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – erfolgen, um Gelege von Boden- und Nischenbrütern zu schützen.

Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben der Bauzeitenbeschränkung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, erfolgt eine Baufeldkontrolle. Hierzu wird das Eingriffsgebiet unmittelbar vor den ersten Maßnahmen durch die ökologische Baubegleitung auf vorhandene Bodennester untersucht. Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), werden die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet und die Baustelleneinrichtung bzw. der Baubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschoben.

Synanthrope Arten

Aufgrund des vorhandenen Gebäudebestandes finden Arten dieser Gruppe im Untersuchungsraum gute Habitatbedingungen. Da dem **Haussperling** (*Passer domesticus*) eine besondere artenschutzrechtliche Bedeutung zukommt, war für ihn eine detaillierte Wirkungsanalyse durchzuführen.

*Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass - **bei Berücksichtigung der nachfolgend formulierten Maßnahmen** - kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG eintritt und somit kein Ausnahmeerfordernis entsteht.*

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes

V 04 Begrenzung der Abriss-, Umbau- und Sanierungszeiten

Die im Plangebiet vorhandenen Bestandsgebäude werden als Bruthabitate von synanthrop orientierten Vogelarten genutzt, darunter auch die als Luftjäger klassifizierte Rauchschnalbe. Veränderungen an diesen Gebäuden müssen daher außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Vorbereitende, dem Abriss vorausgehende Arbeiten sind **in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung** bereits vorher möglich.



Maßnahmenalternative: Sollte die zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, werden die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten auf das Vorhandensein von Nestern überprüft. Bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln ist das Ausfliegen der Jungvögel zu warten, um unmittelbar danach den Abriss durchzuführen. Die UNB erhält in jedem Fall einen Ergebnisbericht.

C 05 Bauzeitliche Bereitstellung von Nistkästen

Als Ersatz für jede Bruthabitatstruktur, die an Gebäuden durch Abriss oder sonstige Maßnahmen an der Bausubstanz beseitigt wird, muss für synanthrop adaptierte Vogelarten je 1 Niststein aus der Typenpalette der Fa. Schwegler in die oberen Hauswandbereiche eingebaut werden. Verwendet werden können:

Typ 24 (Zielart: Haussperling)

Typ 26 (Zielarten: Hausrotschwanz, Bachstelze)

Eine Mischung der genannten Typen wird empfohlen. Die Festlegung welche bzw. welches Gebäude bzw. Bauwerk diese Trägerfunktion übernimmt, ist mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen. Die Umsetzung erfolgt zeitgleich im Rahmen der Baumaßnahme und wird gegenüber der UNB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation nachgewiesen.

Offenlandarten

Aufgrund der strukturellen Gegebenheiten zeigt das Plangebiet keine Standorteignung für das Vorkommen von Offenlandarten. Eine Betroffenheit für Vertreter dieser Gruppe besteht daher nicht, eine detaillierte Wirkungsprognose war entbehrlich.

Rastvögel, Wintergäste

Hierher werden Arten gestellt, die nur periodisch und kurzzeitig – während des Herbst- und Frühjahrszuges oder als Wintergäste - im Gebiet vertreten sind. Für diese Arten ist das Plangebiet aufgrund seiner strukturellen Ausstattung, seiner meist starken, anthropogenen Überprägung und der damit verbundenen störökologischen Vorbelastung nicht attraktiv.

Sonstige Vogelarten

Hierzu zählen Arten, die im Gebiet zwar vorkommen, artenschutzrechtlich aber nicht von Belang sind, da es sich entweder um Gefangenenflüchtlinge, eingebürgerte Arten (Neozoen) oder um frei fliegende Haustierarten handelt. Zu nennen ist im konkreten Fall die Haustaube (*Columba livia*).

7.4 Reptilien

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚besonders geschützten‘ Arten dieser Gruppe – wie bspw. für die mehrfach nachgewiesene Blindschleiche (*Anguis fragilis* – vgl. Karte 7) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Dementsprechend ist eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

Für die artenschutzrechtlich relevante Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wurde eine formale Betroffenheit festgestellt. Aus diesem Grund erfolgte zwischen März und September 2014 mit fünf Begehungen eine gezielte Nachsuche, die jedoch ergebnislos blieb. Da keine



Nachweise erbracht wurden, kann für die Art das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine Wirkungsanalyse war daher entbehrlich.

7.5 Xylobionte Käfer

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚besonders geschützten‘ Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Dementsprechend ist für sie eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

Auch für den artenschutzrechtlich relevanten Heldbock (*Cerambyx cerdo*) wurde eine formale Betroffenheit festgestellt. Die daher im Sommer 2017 und im Januar 2018 durchgeführte gezielte Nachsuche nach Vorkommen der Art blieb jedoch ergebnislos. An keiner der kontrollierten Eichen konnten Befallssputzen identifiziert werden, und es erfolgten auch keine Beobachtungen von Imagines. Da keine Nachweise erbracht wurden, kann für die Art das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine Wirkungsanalyse war daher entbehrlich.

7.6 Sonstige relevante Insektenarten

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚besonders geschützten‘ Tagfalter- oder Heuschreckenarten - wie bspw. für den beobachteten Kleinen Feuerfalter (*Lycaena phlaeas*) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Dementsprechend entfällt für sie auch eine Wirkungsanalyse.

Aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung sind keine Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Tagfalterarten vorhanden. Die von den beiden ggf. erwartbaren *Maculinea*-Arten essenziell benötigte Raupen- und Falterfutterpflanze war ebenfalls nicht nachweisbar, so dass für die genannten Arten definitiv die Vorkommensgrundlage fehlt.

Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten kommen in Deutschland nicht vor.

8.0 Maßnahmenübersicht

Die folgenden Maßnahmen sind über textliche Festsetzungen verbindlich im Bebauungsplan zu verankern, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44(1) BNatSchG sicher auszuschließen:

Vermeidungsmaßnahmen

V 01 Umgang mit möglichen Vorkommen der Haselmaus

Jegliche Gehölzbeseitigung muss als ‚schonende Rodung‘ erfolgen. Hierzu erfolgt in der Phase des Winterschlafs (Oktober bis Februar) ein ‚Auf-den-Stock-Setzen‘ der im Eingriffsraum vorkommenden Gehölze. Das Schnittgut wird dabei direkt entnommen (Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte durch die Ansiedlung von Brutvögeln im liegenden Strauchwerk). Die Wurzelstöcke werden zunächst nicht entfernt. Nach Verlassen der Winterquartiere durch die Haselmaus (März / April - je nach Witterung) können die Wurzelstöcke entnommen werden. Da in den angrenzenden Flächen die Habitatbedingungen für die Haselmaus als gut eingestuft werden, sind diese Anschlusshabitats für das Ausweichen der Haselmaus geeig-



net, so dass keine spezifischen Habitatentwicklungsmaßnahmen notwendig sind. Zur strukturellen Optimierung sind in der nordöstlich angrenzenden Waldrandzone – vorlaufend zum Eingriff - insgesamt vier Haselmauskobel als Quartierhilfen aufzuhängen. Empfohlen wird der spezielle Haselmauskobel 2 KS (mit Schläfer-Barriere, Fa. Schwegler). Die Standorte sind durch eine Ökologische Baubegleitung festzulegen und die Maßnahmenumsetzung gegenüber der UNB durch einen Ergebnisbericht mit Standortkarte zu dokumentieren.

Maßnahmenalternative: Um die mit der Maßnahme verbundenen zeitlichen Einschränkungen zu vermeiden, könnte in 2019 eine gezielte Nachsuche nach Haselmaus-Vorkommen (Untersuchungszeitraum April bis September) erfolgen. Bleibt die Nachsuche ergebnislos, können die Vorgaben von V 01 entfallen.

V 02 Zeitliche Beschränkung der Beseitigung von Höhlenbäumen

Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind vor Beginn der Baufeldräumung und Bauarbeiten wirksam vor Beeinträchtigungen zu schützen. Dazu müssen die betroffenen Bäume vor Beginn der Arbeiten deutlich markiert werden.

Aufgrund der natürlichen Dynamik bei der Specht- und Baumhöhlenentwicklung sind Bäume, die nicht erhalten werden können, vor der Beseitigung durch eine fachlich qualifizierte Person auf Höhlen zu überprüfen. Die Fällung der erkannten Höhlenbäume muss dann grundsätzlich außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen. Da die Baumhöhlen in dieser Zeit durchaus noch von Fledermäusen als Schlafplatz genutzt werden können, ist eine Beseitigung nur **zwischen dem 01. Dezember und 31. Januar** möglich. Falls dieser Zeitraum nicht eingehalten werden kann, ist jeder Höhlenbaum unmittelbar vor der Fällung durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorkommen von Fledermäusen (mittels Endoskop-Kamera o.ä.) zu überprüfen; werden keine Fledermäuse angetroffen, ist der Baum unverzüglich zu beseitigen oder die vorhandene Öffnung muss verschlossen werden. Im Nachweisfall ist an der Höhlenöffnung ein Ventilationsverschluss anzubringen. Die Kontrolle ist dann zwei Tage später zu wiederholen; bei anhaltend schlechter Witterung ist die Kontrollphase entsprechend zeitlich auszudehnen. Die betroffenen Bäume müssen so lange erhalten werden, bis das Quartier nachweislich verlassen wurde.

V 03 Fledermausschonende Gebäudearbeiten

Da die nachgewiesenen Arten Zwergfledermaus und Mückenfledermaus die vorhandenen Gebäudestrukturen als Sommerquartiere (Schlafplätze, Wochenstuben) nutzen können, und auch eine Überwinterung der Fledermausarten hinter lockeren Fassadenteilen und in Gebäuderissen nicht auszuschließen ist, wurden alle Bestandsgebäude aktuell auf Qualität und Quantität vorhandener Fledermausquartiere untersucht.

Alle Gebäudearbeiten, die beeinträchtigende Wirkungen auf die vorhandene potenzielle Quartiere auslösen, dürfen aus Gründen des Fledermausschutzes nur **zwischen dem 01. Dezember und 31. Januar** erfolgen. Falls dieser Zeitraum nicht eingehalten werden kann, müssen die entsprechenden Gebäude vor Beginn der Arbeiten von der ökologischen Baubegleitung auf einen etwaigen Besatz mit Fledermäusen überprüft werden. Sind keine Tiere nachzuweisen, ist das Gebäude unverzüglich abzureißen. Alternativ können die vorhandenen Öffnungen verschlossen werden. Im Nachweisfall ist an der Einflugöffnung bzw. an den Einflugöffnungen ein Ventilationsverschluss anzubringen. Die Kontrolle ist dann zwei Tage später zu wiederholen; bei anhaltend schlechter Witterung ist die Kontrollphase entspre-



chend zeitlich auszudehnen. Die jeweiligen Arbeiten an den betroffenen Gebäude müssen so lange ausgesetzt werden, bis das Quartier nachweislich verlassen wurde.

V 04 Begrenzung der Abriss-, Umbau- und Sanierungszeiten

Die im Plangebiet vorhandenen Bestandsgebäude werden als Bruthabitate von synanthrop orientierten Vogelarten genutzt, darunter auch die als Luftjäger klassifizierte Rauchschnalbe. Veränderungen an diesen Gebäuden sind daher außerhalb der Brutzeit (01. Oktober bis 28./29. Februar) durchzuführen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Vorbereitende, dem Abriss vorausgehende Arbeiten sind **in Abstimmung** mit der ökologischen Baubegleitung bereits vorher möglich.

Maßnahmenalternative: Sollte die zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, werden die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten auf das Vorhandensein von Nestern überprüft. Bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln ist das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um unmittelbar danach den Abriss durchzuführen. Die UNB erhält in jedem Fall einen Ergebnisbericht.

V 05 Beschränkung der Rodungszeit

Die Beseitigung von Gehölzen wird außerhalb der Brutzeit der Vögel – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – erfolgen. Dies umfasst in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen ausdrücklich auch kleinflächige Gehölze, den Rückschnitt von Ästen und die Beseitigung ggf. vorhandener Ziergehölze.

V 06 Verlagerung bestehender Nistgeräte

Die innerhalb des Plangebiets befindlichen Nistkästen werden wegen ihrer Bedeutung für die höhlenbrütenden Vogelarten dauerhaft gesichert. Dazu werden alle Nistgeräte, deren aktuelle Standorte nicht erhalten werden können, vorlaufend zum Eingriff unter Anleitung der ökologischen Baubegleitung an geeignete Bestandsbäume umgehängt. Sollten dabei Beschädigungen festgestellt werden, sind die jeweiligen Kästen zu ersetzen.

V 07 Beschränkung der Ausführungszeit

Eingriffe in die Vegetationsdecke (Abschieben von Oberboden u.ä.) sowie die Baustellenvorbereitung müssen außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – erfolgen, um Gelege von Boden- und Nischenbrütern zu schützen.

Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben der Bauzeitenbeschränkung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, erfolgt eine Baufeldkontrolle. Hierzu wird das Eingriffsgebiet unmittelbar vor den ersten Maßnahmen durch die ökologische Baubegleitung auf vorhandene Bodennester untersucht. Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), werden die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet und die Baustelleneinrichtung bzw. der Baubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschieben.

Vorlaufende (CEF-)Maßnahmen

C 01 Installation von Fledermauskästen (CEF-Maßnahme)

Von den erfassten Habitatbäumen können folgende 10 Bäume bei Realisierung der Planung nicht erhalten werden:



- Nr. 02:** Eiche, mittelalt, eine Quartierstruktur
- Nr. 05:** Eiche, alt, eine Quartierstruktur
- Nr. 06:** Pappel, alt, eine Quartierstruktur
- Nr. 07:** Eiche, alt, zwei Quartierstrukturen
- Nr. 14:** Salweide, eine Quartierstruktur
- Nr. 15:** Hainbuche, eine Quartierstruktur
- Nr. 16:** Eiche, absterbend, zwei Quartierstrukturen
- Nr. 18:** Buche, mittelalt, eine Quartierstruktur
- Nr. 22:** Eiche, alt, eine Quartierstruktur
- Nr. 24:** Hainbuche, mittelalt, eine Quartierstruktur

Als Ersatz für den Verlust von insgesamt 12 potenziell nutzbaren Höhlenquartieren (vgl. V 02) sind **vorlaufend zum Eingriff** von der ökologischen Baubegleitung für jede Höhle, die beseitigt werden muss, drei Fledermauskästen installiert und dauerhaft erhalten. Die Gesamtzahl der notwendigen Hilfsgeräte beträgt damit 36 und verteilt sich wie folgt auf die Bautypen der Fa. Schwegler:

12 x Typ 1FF, 12 x Typ 2FN und 12 x Typ 3FN.

Die Hilfsgeräte sind unter Anleitung der Fachbauleitung an Bestandsbäumen, die zum Erhalt festgesetzt sind, zu installieren.

Dauer der Maßnahme

Die Ersatzquartiere sind für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren zu erhalten und zu pflegen. Ein Umhängen der Kästen innerhalb des Funktionsraumes ist, sofern erforderlich, möglich. Die Hilfsgeräte sind durch Nummern zu kennzeichnen, um eine stetige Überprüfung zu ermöglichen und das Monitoring (s.u.) zu erleichtern.

Monitoring

Die Maßnahme ist durch ein 5-jähriges Monitoring zu begleiten, bei dem zugleich eine Reinigung und Wartung der Hilfsgeräte erfolgt. Untersucht werden alle installierten Hilfsgeräte. Im Rahmen der Kontrolle wird die Belegung der Kästen durch Fledermäuse dokumentiert (Direktnachweis schlafender Fledermäuse, Kotspuren; Verfärbungen der Innenwände durch Körperfette) und gleichzeitig vorhandene Verunreinigungen beseitigt. Beschädigte oder abgängige Kästen werden registriert und kurzfristig ersetzt. Die Kontrolle erfolgt außerhalb der Wochenstubenphasen, um eine erhebliche Störung angetroffener Tiere zu vermeiden.

C 02 Bauzeitliche Bereitstellung von Fledermauskästen (CEF-Maßnahme)

Bis zum Abschluss der Gebäudearbeiten werden vorlaufend zum Arbeitsbeginn unter Anleitung der ökologischen Baubegleitung Fledermauskästen an benachbarten Gebäuden oder hilfsweise auch an Bäumen im Gebäudeumfeld angebracht. Die einzusetzenden Hilfsgeräte orientieren sich an der tiergruppenspezifischen Typenpalette der Fa. Schwegler, wobei funktional gleichwertige Modelle anderer Hersteller ebenso einsetzbar sind. Da sich die Quartiergrößen und Zahlen an den betroffenen Gebäuden erheblich unterscheiden, erfolgen die Quantifizierung und die Zusammenstellung des benötigten Sortiments jeweils vorhabensbezogen durch die Ökologische Baubegleitung, die der UNB einen entsprechenden Ergebnisbericht mit Standortdokumentation vorlegt.



Dauer der Maßnahme

Die bauzeitlichen Ersatzquartiere werden mindestens so lange vorgehalten, bis der strukturelle Ersatz durch den Einbau von Quartiersteinen oder der Ziegel-Alternativen erbracht und nachgewiesen wurde. Zur Förderung der lokalen Fledermausfauna sollten die Kästen allerdings über diesen Zeitpunkt hinaus erhalten bleiben. In diesem Fall können die Hilfsgeräte auf die Anzahl der einzubauenden Quartiersteine angerechnet werden (vgl. K 01). Die Hilfsgeräte sind durch Nummern zu kennzeichnen, um eine Überprüfung zu ermöglichen und die Dokumentation zu erleichtern.

Hinweise zur Installation, Pflege und dauerhaften Unterhaltung der Hilfsgeräte

- Für die Befestigung der Fledermauskästen an den Bäumen sind ausschließlich Alunägel zu verwenden, alternativ sind die Kästen mittels Drahtbügeln frei aufzuhängen.
- Die Fledermauskästen sind mindestens 3 m über dem Boden zu installieren.
- Eine direkte, dauerhafte Besonnung ist bei den Standorten zu vermeiden.
- Sofern die ausgewählten Trägerbäume über eine dichte, umlaufende Beastung verfügen, ist ein geringfügiger Rückschnitt störender Äste durchzuführen.
- Neben der Anschaffung und Installation der Hilfsgeräte ist eine jährliche Kontrolle, Säuberung und Wartung zu gewährleisten.
- Defekte oder abgängige Kästen sind gleichwertig zu ersetzen.
- Die angetroffene Belegung ist in den ersten fünf Jahren im Rahmen der jährlichen Pflege zu dokumentieren.
- Die Installation der Hilfsgeräte sollte durch eine ökologisch geschulte Fachkraft begleitet werden.

Die Hinweise gelten für die Maßnahmen C 01 und C 02.

C 03 Installation von Rauchschnalben-Nestern (CEF-Maßnahme)

Als Ersatz für den Verlust von potenziellen Bruthabitaten für Rauchschnalben sind **vorlaufend zum Eingriff** (hier: Gebäudearbeiten an von Rauchschnalben besiedelten Stallungen) von der ökologischen Baubegleitung für jedes Nest, das beseitigt werden muss, drei Rauchschnalben-Nisthilfen zu installieren (bspw. Typ 10 oder 10b der Fa. Schwegler). Die benötigte Gesamtzahl wird vorhabensbezogen von der Fachbauleitung ermittelt, die der UNB einen Ergebnisbericht mit Standortdokumentation vorlegt.

Hinweise zur Installation, Pflege und dauerhaften Unterhaltung der Hilfsgeräte

- Für die Befestigung der Nistkästen an den Bäumen sind ausschließlich Alunägel zu verwenden, alternativ sind die Kästen mittels Drahtbügeln frei aufzuhängen.
- Die Nistkästen sind mindestens 2 m über dem Boden zu installieren.
- Eine direkte, dauerhafte Besonnung ist bei den Standorten zu vermeiden.
- Sofern die ausgewählten Trägerbäume über eine dichte, umlaufende Beastung verfügen, ist ein geringfügiger Rückschnitt störender Äste durchzuführen.
- Neben der Anschaffung und Installation der Hilfsgeräte ist eine jährliche Kontrolle, Säuberung und Wartung zu gewährleisten.
- Defekte oder abgängige Kästen sind gleichwertig zu ersetzen.
- Die angetroffene Belegung ist in den ersten fünf Jahren im Rahmen der jährlichen Pflege zu dokumentieren.



- Die Installation der Hilfsgeräte sollte durch eine ökologisch geschulte Fachkraft begleitet werden.

C 04 Installation von Nistgeräten für Höhlen- und Nischenbrüter (CEF-Maßnahme)

Von den erfassten Habitatbäumen können folgende 10 Bäume bei Realisierung der Planung nicht erhalten werden:

- Nr. 02:** Eiche, mittelalt, jeweils eine Struktur für Nischen- / Halbhöhlenbrüter bzw. Höhlenbrüter
- Nr. 05:** Eiche, alt, eine Struktur für Nischen- / Halbhöhlenbrüter
- Nr. 06:** Pappel, alt, eine Struktur für Höhlenbrüter
- Nr. 07:** Eiche, alt, jeweils eine Struktur für Nischen- / Halbhöhlenbrüter bzw. Höhlenbrüter
- Nr. 14:** Salweide, **keine** Quartierstrukturen
- Nr. 15:** Hainbuche, **keine** Quartierstrukturen
- Nr. 16:** Eiche, absterbend, eine Struktur für Höhlenbrüter
- Nr. 18:** Buche, mittelalt, eine Struktur für Höhlenbrüter
- Nr. 22:** Eiche, alt, eine Struktur für Höhlenbrüter
- Nr. 24:** Hainbuche, mittelalt, eine Struktur für Höhlenbrüter

Damit ist ein Verlust von **3** Quartierstrukturen für Nischen- / Halbhöhlenbrüter sowie von **7** Strukturen für Höhlenbrüter absehbar. Als Ersatz für diesen Verlust müssen **vorlaufend zum Eingriff** unter Anleitung der ökologischen Baubegleitung für jede Höhle, die beseitigt werden muss, drei Nistgeräte installiert und dauerhaft erhalten werden. Die Gesamtzahl der notwendigen Hilfsgeräte beträgt 9 für Nischen-/Halbhöhlenbrüter und 21 für Höhlenbrüter. Verwendet werden können (Fa. Schwegler):

- Typ 1B, Lochweite 26 mm
- Typ 1B, Lochweite 32 mm
- Typ 2M, Lochweite 26 mm
- Typ 2M, Lochweite 32 mm
- Typ 3SV, Fluglochweite 34 mm
- Typ 1N
- Typ 2HW.

Die Hilfsgeräte sind unter Anleitung der Fachbauleitung an Bestandsbäumen, die zum Erhalt festgesetzt sind, zu installieren.

Dauer der Maßnahme

Die Ersatzquartiere sind für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren zu erhalten und zu pflegen. Ein Umhängen der Kästen innerhalb des Funktionsraumes ist möglich. Die Hilfsgeräte sind durch Nummern zu kennzeichnen, um eine stetige Überprüfung zu ermöglichen und das Monitoring (s.u.) zu erleichtern.



Monitoring

Die Maßnahme ist durch ein 5-jähriges Monitoring zu begleiten, bei dem zugleich eine Reinigung und Wartung der Hilfsgeräte erfolgt. Untersucht werden alle installierten Hilfsgeräte. Die Funktionskontrolle ist außerhalb der Brutzeit durchzuführen, um eine erhebliche Störung zu vermeiden. Im Rahmen dieser Kontrolle wird die Belegung der Kästen durch Höhlen-, Nischen- und Halbhöhlenbrüter anhand der angetroffenen Nester oder sonstiger Hinweise dokumentiert. Gleichzeitig werden vorhandene Nester entfernt und Verunreinigungen beseitigt. Beschädigte oder abgängige Kästen werden registriert und kurzfristig ersetzt.

C 05 Baueitliche Bereitstellung von Nistkästen

Als Ersatz für jede Bruthabitatstruktur, die an Gebäuden durch Abriss oder sonstige Maßnahmen an der Bausubstanz beseitigt wird, muss für synanthrop adaptierte Vogelarten je 1 Niststein aus der Typenpalette der Fa. Schwegler in die oberen Hauswandbereiche eingebaut werden. Verwendet werden können:

Typ 24 (Zielart: Haussperling)

Typ 26 (Zielarten: Hausrotschwanz, Bachstelze)

Eine Mischung der genannten Typen wird empfohlen. Die Festlegung welche bzw. welches Gebäude bzw. Bauwerk diese Trägerfunktion übernimmt, ist mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen. Die Umsetzung erfolgt zeitgleich im Rahmen der Baumaßnahme und wird gegenüber der UNB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation nachgewiesen.

Kompensationsmaßnahmen

K 01 Einbau von Quartiersteinen

Als Ersatz für jedes Quartier, das an Gebäuden durch Abriss oder sonstige Maßnahmen an der Bausubstanz beseitigt wird, muss für synanthrop adaptierte Fledermausarten je 1 Fledermausstein aus der Typenpalette der Fa. Schwegler in die oberen Hauswandbereiche eingebaut werden. Verwendet werden können:

Wandsystem 3 FE, Universal-Sommerquartier,
FTH/2 FTH, Fassadenröhre,
FR/2 FR, Einbauquartier,
WI (Ganzjahresquartier).

Eine Mischung der genannten Typen wird empfohlen. Alternativ können auch die von einigen Herstellern entsprechend konzipierten Dachziegel verwendet werden. Die Festlegung, welche bzw. welches Gebäude bzw. Bauwerk diese Trägerfunktion übernimmt, ist jeweils mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen. Ein Einbau in Garagenwände ist nur möglich, wenn die hierfür vorgesehenen Fassaden eine Mindesthöhe von 3,5 m aufweisen. Die Maßnahme wird gegenüber der UNB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation nachgewiesen.

9.0 Zusammenfassung der Ergebnisse

Zum Bebauungsplan Nr. 238 'Siedlungslehrhof' war ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen, um eine mögliche Betroffenheit von Tiergruppen und Einzelarten im Vorfeld abzuschätzen sowie ggfs. Maßnahmen zu formulieren, durch die das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 (19)BNatSchG verhindert werden kann. Nach erfolgter Abschichtung



bestand das Erfordernis zur Abprüfung für folgende Tiergruppen / Einzelarten: **Vögel** und **Fledermäuse** sowie die Einzelarten **Haselmaus**, **Zauneidechse** und **Heldbock**. Die hierzu erforderlichen Untersuchungen erfolgten im Sommerhalbjahr 2014 (Vögel, Reptilien, Fledermäuse, xylobionte Käferarten, sonstige relevante Insektenarten) sowie ergänzend / aktualisierend in 2017 / 2018 (xylobionte Käferarten, sonstige relevante Insektenarten, Baum- und Gebäudequartiere). Der zugrunde gelegte Untersuchungsraum bezog umfangreiche Flächen westlich und östlich des Plangebietes mit ein.

Als Ergebnis der Prüfung kann Folgendes festgehalten werden:

Für folgende Arten / Gruppen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ohne Realisierung von Maßnahmen ausgeschlossen werden:

Greifvögel (keine Bruthabitate)

Für folgende Arten / Gruppen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nur durch die Realisierung von Maßnahmen ausgeschlossen werden:

Haselmaus (Maßnahmen V 01, E 01)

Fledermäuse (Maßnahmen V 02+V 03, C 01+C 02, K 01)

Vögel / Luftjäger / synanthrope Arten (Maßnahmen V 04, C 03+C 05)

Vögel / gehölzgebundene Arten (Maßnahmen V 05+V 06, C 04)

Goldammer (Maßnahme V 07)

Die genannten Maßnahmen werden als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen und damit rechtsverbindlich.

Anhang

- Karte 1: Zustand / Biotoptypen
- Karte 2: Gebäudequartierpotenziale
- Karte 3: Baumhöhlen
- Karte 4: Nistkästen und Nester
- Karte 5: Fledermäuse
- Karte 6: Brutvogelarten (EHZ gelb)
- Karte 7: Reptilien
- Karte 8: Bemerkenswerte Tagfalterarten
- Karte 9: Bemerkenswerte Heuschreckenarten

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

Listen der nachgewiesenen Tierarten

Dokumentation der Baumhöhlenquartiere

Dokumentation der Gebäudequartiere

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	
Blatt 1			
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	G
	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	D
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
unbekannt			
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Die Art besiedelt Waldränder, Lichtungen und sonnige Waldbestände; ein abwechslungsreicher Bestand aus Gehölzen, krautigen Pflanzen und Schlagfluren mit Frucht tragenden Gehölzen charakterisiert ihren Lebensraum; als einzige Bilchart besiedelt die Haselmaus auch feuchte Wälder (Hartholzau); sie ist dämmerungs- und nachtaktiv; den Winter verbringen die Haselmäuse in Nestern am Boden, in Laub oder an Wurzelstöcken</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland – mit Ausnahme des waldarmen Nordwestens – sowie in Hessen flächendeckend verbreitet</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>entfällt</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>Aufgrund des vorhandenen Strukturangebotes und des im Naturraum nachgewiesenen Vorkommens, ist auch ein Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch die Gehölzrodung werden zumindest potenziell nutzbare Quartierstrukturen der Haselmaus zerstört</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Nutzungs- und Erschließungsplanung können die potenziell nutzbaren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht im erforderlichen Maße erhalten werden</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im direkten Umfeld des Vorhabensbereiches sind großflächig geeignete Gehölzstrukturen vorhanden</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	



Durch das Vorhaben betroffene Art:		Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>) Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Zerstörung von besetzten Winter-Nestern bei den Rodungen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Schonende Gehölzrodung (V 01)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störoökologische Belastungsintensität wird nicht überschritten, da ggf. vorkommende Haselmäuse in die vorhandenen Anschlusshabitats ausweichen werden; die Art ist zudem unempfindlich gegenüber Störreize des anthropogenen Umfeldes und nutzt auch siedlungsnah Habitats</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)
Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung – Fledermäuse

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	
		Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	2
Erhaltungszustand in Hessen	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Die Art bevorzugt halboffene, durch Bäume, Gebüsche und Hecken gegliederte Landschaften sowie dörfliche Strukturen, aber auch Wälder: als Sommerquartiere werden sowohl Baumhöhlen und Nistkästen, als auch Gebäudestrukturen genutzt; Wochenstuben befinden sich entweder in Gebäuden oder in Nistkästen, während die Überwinterung hauptsächlich in Höhlen, Stollen und Kellern stattfindet; Grenzlinienjäger entlang von Schneisen, Waldwegen, Waldrändern und Gehölzzügen</i>		
Verbreitung	<i>In Hessen sowie in Deutschland jeweils flächig - wenn auch in differierenden Dichten - verbreitet</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Im Rahmen der faunistischen Kartierungen in 2014 nur wenige Beobachtungen von Jagdflugaktivitäten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen; keine Beobachtungen im Plangebiet (vgl. Karte 5); obwohl potenziell nutzbare Quartierpotenziale vorhanden sind, erschien die Art immer erst spät im Gebiet, so dass eine Quartiernutzung im Vorhabensgebiet als unwahrscheinlich eingestuft wird, aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> (ja)	<input type="checkbox"/> nein	<i>Bei der Erfassung in 2014 bewohnte die Art im Plangebiet keine Quartiere; perspektivisch geht durch das Vorhaben jedoch ein nutzbares Quartierpotenzial verloren</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Veränderungen der Bausubstanz an den Gebäuden sind auch ohne die vorliegende Bauleitplanung zumindest in gewissem Rahmen möglich; der Bestand an Höhlenbäume ist nicht in Gänze zu erhalten</i>



Durch das Vorhaben betroffene Art:		Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)
		Blatt 2
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) Fortsetzung ...		
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Es ist davon auszugehen, dass die im Umfeld vorhandenen Quartierstrukturen schon von Konkurrenten besetzt sind, so dass CEF-Maßnahmen notwendig werden</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Für die Übergangsphase bis zur Funktionsübernahme der einzubauenden Quartiersteine (K 01) müssen hilfsweise Fledermauskästen im Funktionsraum angeboten werden (C 02; weiterhin sind als Strukturersatz für entfallende Baumhöhlen Hilfsgeräte zu installieren (C 01)</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Durch Abriss der im Plangebiet vorhandenen Gebäude, durch die Rodung von Höhlenbäumen und durch die Zerstörung von Nistkästen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Fledermausschonende Rodung der Höhlenbäume (V 02) und Durchführung der Abrissarbeiten (V 03) sowie durch den Erhalt der Nistkästen (V 06)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die Art ist an das anthropogen Umfeld angepasst und nutzt Gebäudequartierstrukturen als Schlafplatz, Wochenstube oder auch zur Überwinterung</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)		
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>) Blatt 3	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>
Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input checked="" type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
		Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	V 3
Erhaltungszustand in Hessen	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Ursprünglich Waldfledermaus, bevorzugt im Tiefland in Laub- und Mischwäldern sowie altholzgeprägten Parks und Feldgehölzen, oft im Siedlungsumfeld; Sommerquartiere und Wochenstuben meist in alten Baumhöhlen, die über dem Flugloch angefault sind; auch in Fledermauskästen, tlw. auch an Gebäudestrukturen; Winterquartiere in dickwandigen, hohlen Bäumen, tiefen Felsspalten, Gebäuden</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland verbreitet, wobei der Reproduktionsschwerpunkt in Norddeutschland liegt und Sommer- und Winterquartiere hauptsächlich in Süddeutschland zu verorten sind; in Hessen ebenfalls fast ausschließlich Sommer- und Winterquartiere</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Im Rahmen der faunistischen Kartierungen in 2014 nur bei Jagdflugaktivitäten im Vorhabensgebiet nachgewiesen (vgl. Karte 5); obwohl potenziell nutzbare Quartiere (Baumhöhlen) vorhanden sind, erschien die Art immer erst spät im Gebiet, so dass eine Quartiernutzung im Vorhabensgebiet als unwahrscheinlich eingestuft wird, aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> (ja)	<input type="checkbox"/> nein	<i>Bei der Erfassung in 2014 bewohnte die Art im Plangebiet keine Quartiere; perspektivisch geht durch das Vorhaben jedoch ein nutzbares Quartierpotenzial verloren</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Der Bestand an Höhlenbäumen ist nicht im notwendigen Umfang erhaltbar um die geplante Flächennutzung zu realisieren</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Es ist davon auszugehen, dass die im Umfeld vorhandenen Quartierstrukturen schon von Konkurrenten besetzt sind, so dass als Strukturersatz CEF-Maßnahmen notwendig sind</i>



Durch das Vorhaben betroffene Art: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)		
Blatt 2		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG		
Fortsetzung ...		
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Ersatzschaffung eines nutzbaren Potenzials für das vorhabensbedingt verlorengelassene Potenzial durch Installation von Fledermauskästen im funktionalen Umfeld (C 01)</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Durch Rodung der im Plangebiet vorhandenen Höhlenbäume</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Beschränkung der Rodungszeit für Höhlenbäume (V 02)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Ausschließbar, da das Plangebiet aktuell keine derartigen Funktionen für die Art übernimmt, bzw. nutzbare Quartierstrukturen im Rahmen der Baufeldfreimachung weitgehend entfernt werden</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)		
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist		
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) Blatt 3
Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	
<input checked="" type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist	
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)			
Blatt 1			
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	D --
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
<i>unbekannt</i>			
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
<i>unbekannt</i>			
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
<i>unbekannt</i>			
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Nachdem die Art erst seit kurzem als eigenständige Art anerkannt ist, sind die Kenntnisse ihrer spezifischen Lebensraumsprüche noch sehr lückenhaft; jagt bevorzugt in gewässernahen Waldgebieten, in Auwäldern und an Teichen; Sommerquartiere in Fledermaus- und Vogelkästen nachgewiesen, Wochenstuben und Winterquartiere hinter Hausfassaden</i>		
Verbreitung	<i>Erst lückenhaft bekannt</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		
	<i>Nur Einzel-Nachweise bei Jagdflugaktivitäten im Rahmen der Begehungen in 2014 (vgl. Karte 5); durch die Gebäude sind im Vorhabensgebiet geeignete Quartierstrukturen vorhandenen; aufgrund des frühen Erscheinens im Jagdhabitat kann eine tatsächliche Quartiernutzung angenommen werden.</i>		
	<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen		
	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch das Vorhaben geht ein nutzbares Quartierpotenzial verloren</i>
<i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>			
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Veränderungen der Bausubstanz an den Gebäuden sind auch ohne die vorliegende Bauleitplanung zumindest in gewissem Rahmen möglich</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Es ist davon auszugehen, dass die im Umfeld vorhandenen Quartierstrukturen schon von Konkurrenten besetzt sind, so dass für eine Übergangsphase CEF-Maßnahmen notwendig sind</i>
<i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>			
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Für die Übergangsphase bis zur Funktionsübernahme der einzubauenden Quartiersteine (K 01) müssen hilfsweise Fledermauskästen im Funktionsraum angeboten werden (C 02)</i>
<i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>			
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



Durch das Vorhaben betroffene Art: Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)		
Blatt 2		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Durch unangepasste Gebäudearbeiten an den im Plangebiet vorhandenen Gebäuden</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Fledermausschonende Durchführung der Abrissarbeiten (V 03)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die Art ist an das anthropogen Umfeld angepasst und nutzt Gebäudequartierstrukturen als Schlafplatz, Wochenstube oder auch zur Überwinterung</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)		
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist		
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt

Durch das Vorhaben betroffene Art: <i>Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)</i>			
Blatt 1			
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	-- 2
Erhaltungszustand in Hessen	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Waldfledermaus, wobei das Habitatspektrum von feuchten Laub- bis hin zu trockenen Kiefernwäldern reicht, selten in Siedlungen; Sommerquartiere meist in Baumhöhlen oder Stammrissen und Baumspalten, auch in flachen Fledermauskästen, jedoch selten in oder an Gebäuden; Winterquartiere in Felsspalten, Mauerrissen und in Baumhöhlen; Grenzlinienjäger entlang von Schneisen, Waldwegen, Waldrändern und Gewässern (patrouillierend), hohlen Bäumen, tiefen Felsspalten, Gebäuden</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland verbreitet, wobei der Reproduktions- In Deutschland nur Wochenstuben in den nordöstlichen Bundesländern; in Hessen nur einwandernde Tiere während der Sommermonate (Zwischenquartiere), hier Schwerpunktorkommen in den Tief- und Flusslagen insbesondere des Rhein-Maingebietes</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Im Rahmen der faunistischen Kartierungen in 2014 nur bei Jagdflugaktivitäten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen; keine Beobachtungen im Plangebiet (vgl. Karte 5); obwohl potenziell nutzbare Quartiere (Baumhöhlen) vorhanden sind, erschien die Art immer erst spät im Gebiet, so dass eine Quartiernutzung im Vorhabensgebiet als unwahrscheinlich eingestuft wird, aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> (ja)	<input type="checkbox"/> nein	<i>Bei der Erfassung in 2014 bewohnte die Art im Plangebiet keine Quartiere; perspektivisch geht durch das Vorhaben jedoch ein nutzbares Quartierpotenzial verloren</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Der Bestand an Höhlenbäumen ist nicht im notwendigen Umfang erhaltbar um die geplante Flächennutzung zu realisieren</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Es ist davon auszugehen, dass die im Umfeld vorhandenen Quartierstrukturen schon von Konkurrenten besetzt sind, so dass als Strukturersatz CEF-Maßnahmen notwendig sind</i>



Durch das Vorhaben betroffene Art: Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)		
Blatt 2		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)		
Fortsetzung ...		
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Ersatzschaffung eines nutzbaren Potenzials für das vorhabensbedingt verlorengelende Potenzial durch Installation von Fledermauskästen im funktionalen Umfeld (C 01)</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Durch Rodung der im Plangebiet vorhandenen Höhlenbäume</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Beschränkung der Rodungszeit für Höhlenbäume (V 02)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Ausschließbar, da das Plangebiet aktuell keine derartigen Funktionen für die Art übernimmt, bzw. nutzbare Quartierstrukturen im Rahmen der Baufeldfreimachung weitgehend entfernt werden</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)		
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist		
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	



Durch das Vorhaben betroffene Art: Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt

Durch das Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)			
Blatt 1			
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	V 3
Erhaltungszustand in Hessen	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Als Kulturfolger (synanthrope Art) lebt die Art vorzugsweise in Städten und Dörfern sowie in der umgebenden Kulturlandschaft; typischer Spaltenbewohner an Gebäuden (Sommerquartiere und Wochenstuben); die Jagdgebiete liegen in einem Umfeld von etwa 2 km um die Wochenstuben; Winterquartiere in sehr engen Spalten von Höhlen, Kellern und Gebäuden; Grenzlinien-jäger entlang von Schneisen, Waldwegen, Waldrändern und Gewässern (patrouillierend)</i>		
Verbreitung	<i>Häufigste Fledermausart in Hessen sowie in Deutschland und jeweils flächig verbreitet</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Meist nur Einzel-Nachweise – selten zwei oder maximal drei Zwergfledermäuse gleichzeitig - bei Jagdflugaktivitäten im Rahmen der Begehungen in 2014 (vgl. Karte 5); durch die Gebäude sind im Vorhabensgebiet geeignete Quartierstrukturen vorhanden; aufgrund des frühen Erscheinens im Jagdhabitat kann eine tatsächliche Quartiernutzung angenommen werden.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch das Vorhaben geht ein nutzbares Quartierpotenzial verloren</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Veränderungen der Bausubstanz an den Gebäuden sind auch ohne die vorliegende Bauleitplanung zumindest in gewissem Rahmen möglich</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Es ist davon auszugehen, dass die im Umfeld vorhandenen Quartierstrukturen schon von Konkurrenten besetzt sind, so dass für eine Übergangsphase CEF-Maßnahmen notwendig sind</i>



Durch das Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
Blatt 2		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)		
Fortsetzung ...		
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Für die Übergangsphase bis zur Funktionsübernahme der einzubauenden Quartiersteine (K 01) müssen hilfsweise Fledermauskästen im Funktionsraum angeboten werden (C 02)</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Durch Abriss der im Plangebiet vorhandenen Gebäude</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Fledermausschonende Durchführung der Abrissarbeiten (V 03)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die Art ist an das anthropogen Umfeld angepasst und nutzt Gebäudequartierstrukturen als Schlafplatz, Wochenstube oder auch zur Überwinterung</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)		
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist		
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung - Vögel

Erläuterung zu den Tabellen

Arten mit ‚günstigem‘ Erhaltungszustand - grün

Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand – gelb

Die Erläuterungen erfolgen spaltenweise von links nach rechts.

Deutscher Artname

Verbreitete, ggf. umgangssprachliche Bezeichnung; Synonyme sind möglich

Wissenschaftlicher Artname

eindeutige Artbezeichnung

Vorkommen - beschreibt den Nachweisstatus innerhalb des Vorhabensgebietes; Abweichungen zum Vorkommensstatus innerhalb des Untersuchungsraumes (vgl. die anliegende Artenliste) sind möglich

Schutzstatus BNatSchG

b: besonders geschützte Art **s:** besonders und streng geschützte Art

Status

I: regelmäßige oder ehemals regelmäßige Brutvogelart

Nachweis

Nachweisjahr für das Plangebiet

Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG:

§ 44 (1) Nr. 1 - Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

§ 44 (1) Nr. 2 - Störungstatbestände

§ 44 (1) Nr. 3 - Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Erläuterungen zur Betroffenheit

Auszüge aus Kartierungsunterlagen, begleitenden Gutachten oder gebietsbezogener Literatur; ggf. auch Verweise auf die Anwendbarkeit des § 44 (5) BNatSchG

Maßnahmenhinweise

Beschreibung vorgesehener Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, -minimierung und –kompensation – vgl. dazu die betroffenen, ökologischen Gruppen

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Brutvogel	b	I	2014	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen und Gebäudearbeiten ; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04, V 05
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Brutvogel	b	I	2014	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Abriss- und vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04, V 07, C 05
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Brutvogel	b	I	2014	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Rodung von Höhlen- und Spaltenbäumen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05, V 06, C 04
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Brutvogel	b	I	2014	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	Randsiedler	b	I	2014		X		Kein Revier im Plangebiet; Habitatveränderung; vor allem bauzeitliche Störungen § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Randsiedler	b	I	2014		X		Kein besetztes Revier im Plangebiet; Habitatveränderung; vor allem bauzeitliche Störungen § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Brutvogel	b	I	2014	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05
Elster	<i>Pica pica</i>	Randsiedler	b	I	2014		X		Kein Neststandort im Plangebiet; Habitatveränderung; vor allem bauzeitliche Störungen § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	Randsiedler	b	I	2014		X		Kein Revier im Plangebiet; Habitatveränderung; vor allem bauzeitliche Störungen § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Brutvogel	b	I	2014	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 07
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Brutvogel	b	I	2014	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Rodung von Höhlen- und Spaltenbäumen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05, V 06, C 04

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Brutvogel	b	I	2014	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 07
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Brutvogel	b	I	2014	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Brutvogel	b	I	2014	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Rodung von Höhlenbäumen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	Randsiedler	b	I	2014		X		Kein Revier im Plangebiet; Habitatveränderung; vor allem bauzeitliche Störungen § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Brutvogel	b	I	2014	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Abriss- und vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04, V 07, C 05
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Brutvogel	b	I	2014	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 07

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Brutvogel	b	I	2014	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Rodung von Höhlen- und Spaltenbäumen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05, V 06, C 04
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Brutvogel	b	I	2014	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Rodung von Höhlen- und Spaltenbäumen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05, V 06, C 04
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Nahrungsgast	b	I	2014		(X)		Habitatveränderung; vor allem bauzeitliche Störungen § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Brutvogel	b	I	2014	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Brutvogel	b	I	2014	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Brutvogel	b	I	2014	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Brutvogel	b	I	2014	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 07
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Brutvogel	b	I	2014	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvogel	b	I	2014	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Rodung von Höhlen- und Spaltenbäumen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05, V 06, C 04
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	Randsiedler	b	I	2014		X		Kein Revier im Plangebiet; Habitatveränderung; vor allem bauzeitliche Störungen § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	Randsiedler	b	I	2014		X		Kein Revier im Plangebiet; Habitatveränderung; vor allem bauzeitliche Störungen § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Nahrungsgast	s	I	2014		(X)		Habitatveränderung; vor allem bauzeitliche Störungen § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	Randsiedler	b	I	2014		X		Kein Revier im Plangebiet; Habitatveränderung; vor allem bauzeitliche Störungen § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Brutvogel	b	I	2014	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 07
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Brutvogel	b	I	2014	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 07

Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Brutvogel	b	I	2014	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 05
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Brutvogel	b	I	2014	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 05
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	Brutvogel	b	I	2014	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 04, V 06, C 05, K 02
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Nahrungsgast	b	I	2014		(X)		Vgl. Einzelprüfung	--
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Nahrungsgast	b	I	2014		(X)		Vgl. Einzelprüfung	--
Kleinspecht	<i>Dendrocopus minor</i>	Randsiedler	b	I	2014		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvogel	b	I	2014	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 04, C 03
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Randsiedler	s	I	2014		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Brutvogel	b	I	2014	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 05

Da eine Betroffenheit der oben aufgeführten Vogelarten mit *ungünstig-unzureichendem* Erhaltungszustand nicht auszuschließen ist, werden die artenschutzrechtlichen Belange dieser Arten im Anschluss geprüft.

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen --	
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im baumgeprägten Kulturland und in menschlichen Umfeld (Parks, Alleen, Gärten) aber auch an Waldrändern und Hecken; Heckenbrüter</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Im Zuge der faunistischen Kartierung in 2014 für das Vorhabensgebiet nachgewiesen (vgl. auch Karte 6); aufgrund der aktuellen Nachweisdaten wird der Girlitz als Brutvogelart eingestuft</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch alle Gehölzrodung erwerben (potenziell) als Bruthabitate nutzbare Strukturen beseitigt</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Das Nutzungskonzept sieht eine großräumige Inanspruchnahme und strukturelle Umgestaltung des Plangebietes vor, so dass kein vollständiger Gehölzerhalt möglich ist</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es sind großräumig, qualitativ gleichartige/gleichwertige Anschlusshabitats vorhanden (gehölzreicher Landschaftsraum, Wald und Waldränder, Siedlungsflächen mit altem Waldbestand)</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	
		Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Verlust von Gelegen oder Nestlingen durch Gehölzrodung innerhalb des Eingriffsraumes möglich</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Beschränkung der Rodungszeit oder aktuelle Kontrolle (V 05)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störoökologische Belastungsintensität wird im Siedlungsraum der Art zwar erhöht, jedoch nicht in erheblichem Maße überschritten; zudem zeigt die Art synanthrope Tendenzen und brütet gerne in Gärten und Parks, bzw. nutzt Gehölze in den Freiflächen als Sing- und Ansitzwarten</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>		



Durch das Vorhaben betroffene Art:	Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) Blatt 3
Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist	
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen --	
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Brütet vorwiegend in offenem Gelände mit Bäumen und Büschen, aber auch an Waldrändern und in Schlagfluren; die Goldammer legt ihr Nest meist auf dem Boden an (Bodenbrüter), selten nur bodennah im Gestrüpp; als Baumaterial werden Halme, Würzelchen, Flechten und Moos genommen; innen sind die Nester mit Hälmchen und Haaren ausgepolstert; Stand- und Strichvogel der im Winter oft in großen Gesellschaften umherstreift und auch bis in die Siedlungsbereiche vordringt.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Im Zuge der faunistischen Kartierung in 2014 für das Vorhabensgebiet nachgewiesen (vgl. Karte 6); aufgrund der aktuellen Nachweisdaten wird die Goldammer als Brutvogelart eingestuft</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im geplanten Eingriffsraum ist ein Bruthabitat der Goldammer am nördlichen Gebietsrand betroffen.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es ist vorgesehen, die Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeiten vorzunehmen. Zu dieser Zeit hat die Goldammer ihr Nest bereits verlassen. Da sie als Bodenbrüter jedes Jahr ein neues Nest baut, verliert das Nest nach dem Verlassenwerden seine Eigenschaft als Fortpflanzungs- und Ruhestätte i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, so dass durch die Rodungszeitenregelung (V 05) auch die Zerstörung aktuell genutzter Nester ausgeschlossen wird.</i>

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)
Blatt 2		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)		
Fortsetzung ...		
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Selbst wenn man davon ausginge, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Goldammer beschädigt oder zerstört werden, sind im funktionalen Umfeld hinreichend geeignete Bruthabitatstrukturen für die Anlage eines neuen Nestes vorhanden, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Nestlingen durch Eingriffe in die Vegetationsschicht an dem Ort des Nestes</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Beschränkung der Ausführungszeit oder vorlaufende Kontrolle (V 07)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Das ermittelte Revier liegt im Randbereich des Plangebietes, weshalb eine Verlagerung in störungsarme Ausweichbezirke anzunehmen ist, die im funktionalen Umfeld des aktuellen Siedlungsraumes der Art in hinreichendem Maße zur Verfügung stehen.</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)		
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist		

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) Blatt 3
Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist	
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	V V
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im Kulturland und in menschlichen Siedlungen; stärkere anthropogene Bindung als Feldsperling; brütet in Baumhöhlen, Nistkästen und Gebäudenischen.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Im Zuge der faunistischen Kartierung in 2014 für das Vorhabensgebiet nachgewiesen (vgl. Karte 6); aufgrund der aktuellen Nachweisdaten wird der Haussperling als Brutvogelart eingestuft</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund ihrer engen synanthropen Bindung verliert die Art durch unangepasste Gebäudearbeiten an den im Plangebiet vorhandenen Bestandsgebäuden aktuell genutzte Bruthabitatstrukturen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Grundsätzlich sieht der Bebauungsplan für alle Bestandsgebäude die Möglichkeiten des Um- und Neubaus sowie der Sanierung vor</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Es ist davon auszugehen, dass die im Umfeld vorhandenen Bruthabitatpotenziale schon von Konkurrenten besetzt sind, so dass zumindest für eine Übergangsphase CEF-Maßnahmen notwendig sind</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Für die Übergangsphase bis zur Funktionsübernahme der einzubauenden Niststeine (K 02) müssen hilfsweise Nistkästen im Funktionsraum angeboten werden (C 05)</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



Durch das Vorhaben betroffene Art:		Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von flugunfähigen Jungvögeln durch unangepasste Durchführung von Gebäudearbeiten</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Zeitliche Beschränkung der Gebäudearbeiten (V 04)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die Art ist an das anthropogen Umfeld angepasst und gilt als weitgehend unempfindlich gegenüber anthropogen verursachten Störreizen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input checked="" type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Kleinspecht (<i>Dendrocopus minor</i>)	
		Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler in Auwäldern, Ufergehölzen, aber auch in Parkanlagen und Mischwäldern; die Bäume sollten über ein großes Angebot an toten Ästen verfügen; Anlage der Nisthöhle in morschen Bäumen, wobei jedes Jahr eine neue Höhle gezimmert wird; liest vor allem Blatt- und Rindenläuse von Blättern und Ästen der Kronenbereiche; großer Revieranspruch.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Im Zuge der faunistischen Kartierung in 2014 als Randsiedler (vgl. Karte 6) für das Vorhabensgebiet nachgewiesen</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine Neststandorte im Vorhabensgebiet</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kleinspecht (<i>Dendrocopus minor</i>)		
	Blatt 2		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Randsiedlerstatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Der Höhlenstandort liegt außerhalb der vorhabensimmanenten Wirkzone, weshalb mit keinen erheblichen Störungen zu rechnen ist</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>		
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Mauersegler (<i>Apus apus</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen --	
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Luftjäger; fliegt meist hoch auf der Jagd nach Fluginsekten, oft über besiedelten Bereichen; Brut in Mauerspaltten oder Nistkästen; starke synanthrope Bindung</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland sowie in Hessen verbreitet</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Im Zuge der faunistischen Kartierung in 2014 als Gastvogelart (Nahrungsgast) für das Vorhabensgebiet nachgewiesen</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine Neststandorte im Vorhabensgebiet; die vorhandenen Gebäude besitzen keine Bruthabitateignung</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Mauersegler (<i>Apus apus</i>) Blatt 2
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gastvogelstatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nutzt nur den Luftraum über dem Plangebiet; überwiegend große Flughöhe</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG) Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist		
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung		
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt		
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist		
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL		
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt		



Durch das Vorhaben betroffene Art:		Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland V RL Hessen 3	
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Luftjäger; Koloniebrüter an menschlichen Bauwerken; benötigt feuchte Substrate für den Nestbau, besiedelt aber auch Nistkästen; starke synanthrope Bindung</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland sowie in Hessen verbreitet</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Im Zuge der faunistischen Kartierung in 2014 als Gastvogelart (Nahrungsgast) für das Vorhabensgebiet nachgewiesen</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine Neststandorte im Vorhabensgebiet; die vorhandenen Gebäude besitzen keine Bruthabitateignung</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>) Blatt 2		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gastvogelstatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nutzt nur den Luftraum über dem Plangebiet</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG) <i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>		
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	
		Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	V 3
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Luftjäger; Vorkommen auf Einzelgehöfte und kleinere Dörfer mit landwirtschaftlichen Betrieben konzentriert, selten in Städten; baut ihre Nester gewöhnlich in Ställe und profitiert dabei von dem damit verbundenen Insektenreichtum; starke synanthrope Bindung</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland sowie in Hessen verbreitet</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Im Zuge der faunistischen Kartierung in 2014 als Brutvogelart für das Vorhabensgebiet nachgewiesen (vgl. Karte 6)</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund ihrer engen synanthropen Bindung kann die Art durch unangepasste Gebäudearbeiten an den im Plangebiet vorhandenen Stallungen aktuell genutzte Bruthabitatstrukturen verlieren</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Grundsätzlich sieht der Bebauungsplan für alle Bestandsgebäude die Möglichkeiten des Um- und Neubaus sowie der Sanierung vor</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Es ist davon auszugehen, dass die im Umfeld vorhandenen Bruthabitatpotenziale schon von Konkurrenten besetzt sind, so dass CEF-Maßnahmen notwendig sind</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>im Funktions-raum müssen artspezifische Nisthilfen angeboten werden (C 03)</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja		<input checked="" type="checkbox"/> nein



Durch das Vorhaben betroffene Art:		Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	
Blatt 2			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von flugunfähigen Jungvögeln durch unangepasste Durchführung von Gebäudearbeiten</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Zeitliche Beschränkung der Gebäudearbeiten (V 04)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die Art ist an das anthropogen Umfeld angepasst und gilt als weitgehend unempfindlich gegenüber anthropogen verursachten Störreizen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input checked="" type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Schwarzspecht (<i>Dryobates martius</i>)	
		Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Besiedelt werden vorzugsweise ausgedehnte Misch- und Nadelwälder, wobei für die Anlage der Brut- und Schlafhöhlen geeignete Altholzbestände benötigt werden. In Hessen werden die Höhlen fast ausschließlich in alten Buchen angelegt. Die Eignung als Höhlenbaum wird von seiner Astfreiheit (möglichst bis in 10 m Höhe), einem ausreichenden Durchmesser (etwa 40 cm im Höhlenabschnitt) sowie von der guten Anfliegbarkeit (reduzierter Unterwuchs) bestimmt. Als Nahrungshabitat werden totholzreiche Wälder mit einem reichen Angebot an Ameisenlebensräumen benötigt.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <i>Im Zuge der faunistischen Kartierung in 2014 als Randsiedler außerhalb des Untersuchungsraumes verhört und im Untersuchungsraum beim Überflug beobachtet</i>		
	<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>	
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine Neststandorte im Vorhabensgebiet</i>
<i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>			
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>			
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



Durch das Vorhaben betroffene Art:		Schwarzspecht (<i>Dryobates martius</i>)	
Blatt 2			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gaststatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Das besetzte Revier liegt außerhalb der vorhabensimmanenten Wirkzone, weshalb mit keinen erheblichen Störungen zu rechnen ist</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	
		Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Besiedelt häufig offenes Gelände mit eingestreuten Gehölzstrukturen oder Waldränder, aber auch lichte Wälder, Parks und Obstgärten; die Nester werden immer relativ hoch, oft in Astgabeln weit außen von Seitenzweigen angelegt (kleiner Baumfreibrüter)</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Im Zuge der faunistischen Kartierung in 2014 für das Vorhabensgebiet nachgewiesen (vgl. Karte 6); aufgrund der aktuellen Nachweisdaten wird der Stieglitz als Brutvogelart eingestuft</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch alle Gehölzrodung erwerben (potenziell) als Bruthabitate nutzbare Strukturen beseitigt</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Das Nutzungskonzept sieht eine großräumige Inanspruchnahme und strukturelle Umgestaltung des Plangebietes vor, so dass kein vollständiger Gehölzerhalt möglich ist</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es sind großräumig, qualitativ gleichartige/gleichwertige Anschlusshabitats vorhanden (gehölzreicher Landschaftsraum, Wald und Waldränder, Siedlungsflächen mit altem Waldbestand)</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	



Durch das Vorhaben betroffene Art:		Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	
		Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Verlust von Gelegen oder Nestlingen durch Gehölzrodung innerhalb des Eingriffsraumes möglich</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Beschränkung der Rodungszeit oder aktuelle Kontrolle (V 05)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird im Siedlungsraum der Art zwar erhöht, jedoch nicht in erheblichem Maße überschritten; weiterhin zeigt die Art synanthrope Tendenzen und dringt bis in die Hausgärten vor</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>		

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) Blatt 3
Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist	
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt	

Erläuterungen zu den faunistischen Listen

I Anmerkungen zum Rote Liste-Status

- RL-Status 0** : Ausgestorben oder verschollen
RL-Status 1 : vom Aussterben bedroht
RL-Status 2 : stark gefährdet
RL-Status 3 : gefährdet
RL-Status V : Vorwarnliste
G : Gefährdung anzunehmen – Status unbekannt
GF : Gefangenenflüchtling
II : Vermehrungsgäste
III : Neozoen

Alle Roten-Listen sind auf der Basis von ■natis (Hessen) oder BfN (Deutschland) aktualisiert - Bundesartenschutzverordnung, Bundesnaturschutzgesetz, FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie entsprechend auf der Basis von WISIA.de.

II) Verwendete Abkürzungen

- EHZ** : Erhaltungszustand (Hessen)
HE : Rote-Liste Hessen
D : Rote-Liste Deutschland
BArtSchV : Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG : Bundesnaturschutzgesetz
VS-RL : Vogelschutzrichtlinie
Anh. : Anhang
Anl. : Anlage
Art. : Artikel
BV : Brutvogel/Brutverdacht
DZ : Durchzieher
G : Gast
NG : Nahrungsgast
NI : Nisthilfe
pR : potenziell resident
R : Resident
RS : Randsiedler
sG : seltener Gast
sNG : seltener Nahrungsgast
T : Totfunde
Ü : Überflieger
WG : Wintergast

! Arten mit besonderem Gefährdungs- und/oder Schutzstatus sind rot unterlegt



Fledermausarten im Untersuchungsraum		Verbreitung im Untersuchungsraum			Rote Liste		besonders geschützte Arten			
							streng geschützte Arten		FFH-RL	
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Nachweis	Status	EHZ	HE	D	BNatSchG	BArtSchV	Anh. II	Anh. IV
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2014	pR		2		X			X
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	2014	pR		3	V	X			X
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	2014	pR		2		X			X
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	2014	R		3		X			X
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	2014	R	unbekannt	unbewertet	D	X			X
Artenzahl		3	--	--	5	2	3	0	0	3

Vogelarten im Untersuchungsraum		Verbreitung im Untersuchungsraum			Rote Liste		besonders geschützte Arten			
							streng geschützte Arten		VS-RL	
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Nachweis	Status	EHZ	HE	D	BNatSchG	BArtSchV	Art. 1	Anh. I
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	2014	NG						X	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	2014	RS				X		X	
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	2014	BV		V				X	
<i>Carduelis chloris</i>	Grünling	2014	BV						X	
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	2014	BV						X	
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer	2014	BV						X	
<i>Columba livia</i>	Haustaube	2014	NG						X	
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	2014	BV						X	
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähne	2014	BV						X	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	2014	NG		3	V			X	
<i>Dendrocopus major</i>	Buntspecht	2014	BV						X	
<i>Dendrocopus minor</i>	Kleinspecht	2014	BV		V				X	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	2014	RS				X	X	X	X
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	2014	BV		V				X	
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	2014	BV						X	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	2014	NG				X		X	
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	2014	BV						X	
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	2014	BV						X	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	2014	BV		3	V			X	
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel	2014	BV						X	
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	2014	BV						X	

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Nachweis	Status	EHZ	HE	D	BNatSchG	BArtSchV	Art. 1	Anh. I
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	2014	BV						X	
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	2014	BV						X	
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise	2014	BV						X	
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	2014	BV						X	
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise	2014	BV						X	
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	2014	BV		V	V			X	
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	2014	BV						X	
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	2014	BV						X	
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	2014	BV						X	
<i>Pica pica</i>	Elster	2014	RS						X	
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	2014	RS				X	X	X	
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	2014	RS						X	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	2014	BV						X	
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	2014	BV						X	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	2014	RS						X	
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	2014	BV						X	
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	2014	BV						X	
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	2014	BV						X	
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	2014	BV						X	
<i>Turdus merula</i>	Amsel	2014	BV						X	
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	2014	BV						X	
Artenzahl		42	--	32/9/0/1	6	3	4	2	42	1

Reptilienarten im Untersuchungsraum		Verbreitung im Untersuchungsraum			Rote Liste		besonders geschützte Arten			
		Nachweis	Status	Fremddaten	HE	D	streng geschützte Arten		FFH-RL	
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Nachweis	Status	Fremddaten	HE	D	BNatSchG	BArtSchV	Anh. II	Anh. IV
<i>Anguis fragilis</i>	Blindschleiche	2014	R		V					
Artenzahl		1	--	0	1	0	0	0	0	0

Tagfalterarten im Untersuchungsraum		Verbreitung im Untersuchungsraum			Rote Liste		besonders geschützte Arten			
							streng geschützte Arten		FFH-RL	
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	2014	Status	Fremd-daten	HE	D	BNatSchG	BArtSchV	Anh. II	Anh. IV
<i>Aglais urticae</i>	Kleiner Fuchs	X	R							
<i>Anthocharis cardamines</i>	Aurorafalter	X	R							
<i>Aphantopus hyperantus</i>	Brauner Waldvogel	X	R							
<i>Araschnia levana</i>	Landkärtchen	X	R							
<i>Argynnis paphia</i>	Kaisermantel	X	R		V					
<i>Coenonympha pamphilus</i>	Kleines Wiesenvögelchen	X	R							
<i>Gonepteryx rhamni</i>	Zitronenfalter	X	R							
<i>Inachis io</i>	Tagpfauenauge	X	R							
<i>Issoria lathonia</i>	Kleiner Perlmutterfalter	X	W							
<i>Lasiommata megera</i>	Mauerpfau	X	R		V					
<i>Lycaena phlaeas</i>	Kleiner Feuerfalter	X	R							
<i>Maniola jurtina</i>	Großes Ochsenauge	X	R							
<i>Melanargia galathea</i>	Damenbrett	X	R							
<i>Nymphalis polychloros</i>	Großer Fuchs	X	R		3	3				
<i>Pararge aegeria</i>	Laubfalter	X	R							
<i>Pieris brassicae</i>	Großer Kohlweißling	X	R							
<i>Pieris napi</i>	Grünaderweißling	X	R							
<i>Pieris rapae</i>	Kleiner Kohlweißling	X	R							
<i>Polygonia c-album</i>	C-Falter	X	R							
<i>Polyommatus icarus</i>	Hauhechelbläuling	X	R							
<i>Thymelicus lineola</i>	Dickkopffalter	X	R							
<i>Vanessa cardui</i>	Distelfalter	X	W							
<i>Vanessa atalanta</i>	Admiral	X	W							
Artenzahl		23	--	--	3	1	0	0	0	0

Heuschreckenarten im Untersuchungsraum		Verbreitung im Untersuchungsraum			Rote Liste		besonders geschützte Arten			
							streng geschützte Arten		FFH-RL	
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	2014	Status	Fremd-daten	HE	D	BNatSchG	BArtSchV	Anh. II	Anh. IV
<i>Chorthippus biguttulus</i>	Nachtigall-Grashüpfer	X	R							
<i>Chorthippus brunneus</i>	Brauner Grashüpfer	X	R							
<i>Chorthippus dorsatus</i>	Wiesen-Grashüpfer	X	R		3					
<i>Chorthippus parallelus</i>	Gewöhnlicher Grashüpfer	X	R							
<i>Conocephalus discolor</i>	Schwertschrecke	X	R							
<i>Gomphocerus rufus</i>	Rote Keulenschrecke	X	R		V					
<i>Meconema thalassinum</i>	Gewöhnliche Eichenschrecke	X	R							
<i>Nemobius sylvestris</i>	Waldgrille	X	R							
<i>Metrioptera roeseli</i>	Roesels Beißschrecke	X	R							
<i>Nemobius sylvestris</i>	Waldgrille	X	R							
<i>Phaneroptera falcata</i>	Gewöhnliche Sichelschrecke	X	R							
<i>Pholidoptera griseoaptera</i>	Gemeine Strauschschrecke	X	R							
<i>Tetrix undulata</i>	Dornschrecke	X	R							
<i>Tettigonia viridissima</i>	Großes Heupferd	X	R							
Artenzahl		14	--	--	2	0	0	0	0	0